

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



18. Jahrgang

Potsdam, den 25. September 2009

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Vierte Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung	254
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL-Unterkunft-Verpflegung - RL-UV) vom 13. August 2009	296
Rundschreiben 10/09 vom 31. August 2009 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2009/2010	302
Rundschreiben 11/09 vom 02. September 2009 Ausführungsbestimmungen zur Berufsfachschulverordnung	303
Berichtigung des Rundschreibens 8/09	303

Kinder und Jugend

Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SfFV)	303
Rahmenvorgaben für eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg sowie für das Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten vom 18. August 2009	307
Vereinbarung über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net	312

II. Nichtamtlicher Teil

Unterrichtsmaterialien zu Klimaschutz und CCS	314
Internationaler Projekttag der UNESCO-Projektschulen „Unser Handeln - unsere Zukunft“ am 26. April 2010	314
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	315
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst	318

I. Amtlicher Teil

Bildung

Vierte Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung

Vom 24. Juli 2009
(GVBl. II S. 450)

Auf Grund des § 106 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport nach Anhörung der beteiligten Schulträger:

Artikel 1

Die Landesschulbezirksverordnung vom 28. Juni 2005 (GVBl. II S. 338), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2008 (GVBl. II S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1“ Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2009/2010

laufende Nummer	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	
																														Landkreis / Kreisfreie Stadt
Ausbildungsberuf																														
1	Änderungsschneider/in	1	IH	OSZ - "Prignitz"	OSZ - "Ostprignitz-Ruppin"	OSZ - "Georg-Mendheim" OSZ	OSZ - "Eduard-Maurer" OSZ	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow	OSZ - Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ "G.-W.-Leibnitz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Markisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt (Oder)	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus
2	Anlagenmechaniker/in	1	IH																											
3	Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	2	IH/Hw																											
4	Asphaltbauer/in	1	IH																											
5	Aufbereitungsmechaniker/in FR- Feuerfeste und keramische Stoffe	1	IH																											
6	Aufbereitungsmechaniker/in FR- Braunkohle	2	IH																											
7	Augenoptiker/in	1	Hw																											
8	Ausbaufacharbeiter/in Schwerpunkt - Estricharbeiten (Stufe 1)	1	St. 1 IH/Hw																											
9	Ausbaufacharbeiter/in Schwerpunkt - Fliesen-, Platten-, Mosaikarbeiten	2	St. 1 IH/Hw																											
10	Ausbaufacharbeiter/in Schwerpunkt - Stuckarbeiten	1	St. 1 IH/Hw																											
11	Ausbaufacharbeiter/in Schwerpunkt - Trockenbauarbeiten	2	St. 1 IH/Hw																											
12	Ausbaufacharbeiter/in Schwerpunkt - Wärme-, Kälte-, Schallschutzarbeiten	2	St. 1 IH/Hw																											
13	Ausbaufacharbeiter/in Schwerpunkt - Zimmerarbeiten	1	St. 1 IH/Hw																											
14	Automatenfachmann/Frau	1	IH																											

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2009/2010

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsbereich	Ausbildungsjahr	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB							
Oberstufenzentrum																																			
Ausbildungsberuf	Ausbildungsbereich	1	IH/HW	b	B	b	b	b	OSZ - "Haveland"	g	g	OSZ - "Tellow-Fläming"	g	g	OSZ - "Elbe-Elster"	o	o	OSZ - "Spre-Neiße I"	o	o	OSZ - "Märkisch-Oderland"	g	g	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	g	g	OSZ - "Gebüder Reichstein"	g	OSZ - "Konrad Wachsmann"	o					
		2	IH/HW	b	B	b	b	b	OSZ - "Uckermark"	g	g	OSZ - "Verder"	g	g	OSZ - "Dahme-Spreewald"	o	o	OSZ - "Spre-Neiße II"	o	o	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	g	g	OSZ II - Potsdam	g	g	OSZ - "Alfred Flakowski"	g	OSZ I - Frankfurt (Oder)	o					
		1	IH/HW	a	a	a	a	a	OSZ I - Barnim	d	d	l	l	l	OSZ - "Eduard-Mauver" OSZ	c	c	OSZ - "Palmitken"	o	o	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	pd	pd	l	l	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	l	l	OSZ - "Gebüder Reichstein"	l	OSZ I - Frankfurt (Oder)	o			
		2	IH/HW	a	a	a	a	a	OSZ II - Barnim	d	d	l	l	l	OSZ - "Georg-Mendheim" OSZ	c	c	OSZ - "Palmitken"	o	o	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	pd	pd	l	l	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	l	l	OSZ - "Gebüder Reichstein"	l	OSZ I - Frankfurt (Oder)	o			
		1	IH	a	a	a	a	a	OSZ I - Barnim	e	e	s	s	s	OSZ - "Eduard-Mauver" OSZ	e	e	OSZ - "Palmitken"	u/r	u/r	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	u/r	u/r	R	R	S	S	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	S	S	OSZ - "Gebüder Reichstein"	S	OSZ I - Frankfurt (Oder)	U	
		2	IH	a	a	a	a	a	OSZ II - Barnim	e	e	s	s	s	OSZ - "Georg-Mendheim" OSZ	e	e	OSZ - "Palmitken"	u/r	u/r	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	u/r	u/r	R	R	S	S	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	S	S	OSZ - "Gebüder Reichstein"	S	OSZ I - Frankfurt (Oder)	U	
		1	IH	f	f	f	f	f	OSZ I - Barnim	f	f	f	f	f	OSZ - "Eduard-Mauver" OSZ	f	f	OSZ - "Palmitken"	n	n	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	f	f	f	f	f	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	f	f	OSZ - "Gebüder Reichstein"	f	OSZ I - Frankfurt (Oder)	f		
		2	IH	f	f	f	f	f	OSZ II - Barnim	f	f	f	f	f	OSZ - "Eduard-Mauver" OSZ	f	f	OSZ - "Palmitken"	n	n	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	f	f	f	f	f	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	f	f	OSZ - "Gebüder Reichstein"	f	OSZ I - Frankfurt (Oder)	f		
		1	IH	k	k	k	k	k	OSZ I - Barnim	k	k	k	k	k	OSZ - "Eduard-Mauver" OSZ	k	k	OSZ - "Palmitken"	k	k	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	k	k	k	k	k	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	k	k	OSZ - "Gebüder Reichstein"	k	OSZ I - Frankfurt (Oder)	k		
		2	IH	k	k	k	k	k	OSZ II - Barnim	k	k	k	k	k	OSZ - "Eduard-Mauver" OSZ	k	k	OSZ - "Palmitken"	k	k	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	k	k	k	k	k	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	k	k	OSZ - "Gebüder Reichstein"	k	OSZ I - Frankfurt (Oder)	k		
		1	Hw	b	B	c	C	d	OSZ I - Barnim	d	d	s	s	H	H	w/h	w/h	w	w	OSZ - "Palmitken"	w	w	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	w	w	P	P	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	w	w	OSZ - "Gebüder Reichstein"	w	OSZ I - Frankfurt (Oder)	w	
		2	Hw	b	B	c	C	d	OSZ II - Barnim	d	d	s	s	H	H	w/h	w/h	w	w	OSZ - "Palmitken"	w	w	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	w	w	P	P	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	w	w	OSZ - "Gebüder Reichstein"	w	OSZ I - Frankfurt (Oder)	w	
		1	IH	A	B	C	C	d	OSZ I - Barnim	d	d	F	U/s	U/s	H	w	K	K/w	w	OSZ - "Palmitken"	w	w	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	w	w	R	R	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	w	w	OSZ - "Gebüder Reichstein"	w	OSZ I - Frankfurt (Oder)	w	
		2	IH	A	B	C	C	d	OSZ II - Barnim	d	d	F	U/s	U/s	H	w	K	K/w	w	OSZ - "Palmitken"	w	w	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	w	w	R	R	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	w	w	OSZ - "Gebüder Reichstein"	w	OSZ I - Frankfurt (Oder)	w	
		1	IH/HW	r	r	r	r	r	OSZ I - Barnim	r	r	r	r	r	r	r	r	r	r	r	OSZ - "Palmitken"	r	r	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	r	r	R	R	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	r	r	OSZ - "Gebüder Reichstein"	r	OSZ I - Frankfurt (Oder)	r
		2	IH/HW	r	r	r	r	r	OSZ II - Barnim	r	r	r	r	r	r	r	r	r	r	r	OSZ - "Palmitken"	r	r	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	r	r	R	R	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	r	r	OSZ - "Gebüder Reichstein"	r	OSZ I - Frankfurt (Oder)	r
		1	IH	n	n	n	n	n	OSZ I - Barnim	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	OSZ - "Palmitken"	n	n	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	n	n	M	M	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	n	n	OSZ - "Gebüder Reichstein"	n	OSZ I - Frankfurt (Oder)	n
		2	IH	n	n	n	n	n	OSZ II - Barnim	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	OSZ - "Palmitken"	n	n	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	n	n	M	M	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	n	n	OSZ - "Gebüder Reichstein"	n	OSZ I - Frankfurt (Oder)	n
		1	IH	n	n	n	n	n	OSZ I - Barnim	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	OSZ - "Palmitken"	n	n	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	n	n	n	n	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	n	n	OSZ - "Gebüder Reichstein"	n	OSZ I - Frankfurt (Oder)	n
		2	IH	n	n	n	n	n	OSZ II - Barnim	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	OSZ - "Palmitken"	n	n	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	n	n	n	n	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	n	n	OSZ - "Gebüder Reichstein"	n	OSZ I - Frankfurt (Oder)	n
		1	IH	c	c	c	C	C	OSZ I - Barnim	c	c	h	h	h	H	n/n	n	n	n	n	OSZ - "Palmitken"	n	n	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	n	n	h	h	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	h	h	OSZ - "Gebüder Reichstein"	h	OSZ I - Frankfurt (Oder)	h
		2	IH	c	c	c	C	C	OSZ II - Barnim	c	c	h	h	h	H	n/n	n	n	n	n	OSZ - "Palmitken"	n	n	OSZ - "W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	n	n	h	h	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	h	h	OSZ - "Gebüder Reichstein"	h	OSZ I - Frankfurt (Oder)	h

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2009/2010

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	OSZ - "Prgnitz"	OSZ - "Osprgnitz-Ruppri"	"Georg-Mendheim" OSZ	"Eduard-Maurez" OSZ	OSZ I - Barmm	OSZ II - Barmm	OSZ - "Uckemark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow	OSZ - Werder	OSZ - "Tellow-Flaming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Markisch-Oderand"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt (Oder)	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus																			
																															PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL
29		1	IH																																														
		2																																															
30		1	St.2 IH/Hw																																														
		2																																															
31		1	IH																																														
		2																																															
32		1	Hw																																														
		2																																															
33		1	IH																																														
		2																																															
34		1	IH																																														
		2																																															
35		1	IH																																														
		2																																															
36		1	IH/Hw																																														
		2																																															
37		1	Hw																																														
		2																																															
38		1	IH/Hw																																														
		2																																															
39		1	Hw																																														
		2																																															
40		1	IH/Hw																																														
		2																																															
41		1	IHLw																																														
		2																																															
42		1	St.2 IH/Hw																																														
		2																																															

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2009/2010

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	OSZ - "Prnltz"	OSZ - "Ostprgnitz-Ruppin"	"Georg-Mendheim" OSZ	"Eduard-Maurer" OSZ	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow	OSZ - Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ "G.-W.-Leibnitz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reihstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt (Oder)	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus	CB							
																																PR	OPR	OHV	OHV	BAR	UM	HVL
43	Buchbinder/-in	1	IH/Hw																																			
		2																																				
44	Buchhändler/-in	1	IH																																			
		2																																				
45	Büchsenmacher/-in	1	IH/Hw																																			
	-Drehtuerverarbeitung (Genie)	2																																				
46	Büchsenmacher/-in	1	IH/Hw																																			
	Bühnenmaler und -plastiker/-in	2																																				
47	Bürokaufmann/-frau	1	IH/Hw																																			
		2																																				
48	Bürsten- und Pinselmacher/-in	1	IH/Hw																																			
		2																																				
49	Chemielaborant/-in	1	IH																																			
		2																																				
50	Chemikant/-in	1	IH																																			
		2																																				
51	Chirurgiemechaniker/-in	1	Hw																																			
		2																																				
52	Dachdecker/-in	1	Hw																																			
	-FR-, Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik	2																																				
53	Destillateur/-in	1	IH																																			
		2																																				
54	Drechsler/-in	1	Hw																																			
	-Kerndachdeckung	2																																				
55	Drogist/-in	1	IH																																			
		2																																				
56	Drucker/-in	1	IH/Hw																																			
	-FR-, Flachdruck-, Hochdruck-, Tiefdruck-, Digitaldruck	2																																				

Anlage 1 Alphanetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2009/2010

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	
																														OSZ - "Prgntz"
57		1	IH							M																				
		2								M																				
58		1	IH																											
		2																												
59		1	IH/Hw	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		2		A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		3		A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
60		1	Hw	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		2		A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		3		A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
61		1	Hw	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		2		A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		3		A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
62		1	Hw	O	o	o	O	o	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	
		2																												
		3																												
63		1	Hw	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		2		A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		3		A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
64		1	IH	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		2		A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		3		A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
65		1	IH	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		2		A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		3		A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
66		1	IH	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		2																												
		3																												
67		1	IH	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		2		A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		3		A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
68		1	IH	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		2		A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		3		A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
69		1	IH/Hw	A	a	c	C	d	D	E	F	G	g	g	I	K	k	O	o	P	p	p/d	g	g	T	t	P	p	O	
		2																												
		3																												

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2009/2010

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsbereich	Ausbildungsjahr	Oberstufenzentrum																																			
				OSZ - "Prgnitz"	OSZ - "Ospignitz-Ruppin"	"Georg-Mendheim" OSZ	"Eduard-Maure" OSZ	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Teltow	OSZ - Werder	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lausitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Markisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt (Oder)	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus									
				PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB									
111	Flachglasmechaniker/in	IH	1																																				
			2																																				
112	Flechtwerkgestalter/-in (alt: Korbmacher/-in)	IH/Hw	1																																				
			2																																				
113	Fleischer/-in	IH/Hw	1	B	C	C	C	D	D	b/c	c	c	c	c	c/o	o	o	o	O	d	d	d	c	c	c	D	D	d	d	o	o								
			2	B	C	C	C	D	D	b/c	c	c	c	c	c/o	o	o	o	O	d	d	d	c	c	c	D	D	d	d	o	o								
114	Flexograf/-in	Hw	1																																				
			2																																				
115	Fleisen-, Platten- und Mosaikleger/-in	IS2 IH/Hw	1	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	C	C	C	C	C	C	C	C	C						
			2	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	C	C	C	C	C	C	C	C	C						
116	Flors/-in	IH	1	g	g	g	g	e	e	E	g	g	g	g	g	o	o	o	O	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l					
			2	g	g	g	g	e	e	E	g	g	g	g	g	o	o	o	O	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l				
117	Fluggerätmekaniker/in, FR: Fertigungstechnik	IH	1	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i				
			2	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i			
			3	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i		
118	Fluggerätmekaniker/in, FR: Instandhaltungstechnik	IH	1	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i			
			2	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i		
119	Fluggerätmekaniker/in, FR: Triebwerkstechnik	IH	1	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i		
			2	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i		
120	Forstwir/-in	Lw	1	b	B	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b		
			2	b	B	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	
121	Forstwir/-in (Doppelqualifizierung)	Lw	1	b	B	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b		
			2	b	B	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	
122	Fotograf/-in	Hw	1	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	
			2	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s
123	Fotolaborant/-in	IH	1	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s
			2	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s
124	Fotomedienfachmann/-frau	IH	1	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s
			2	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2009/2010

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	OSZ - "Prüfung"	OSZ - "Georg-Mendheim" OSZ	OSZ - "Eduard-Maurer" OSZ	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Teltow	OSZ - Werder	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Elster"	OSZ - "Lauterbach"	OSZ - "Spreewald-Neiße I"	OSZ - "Spreewald-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ G.-W.-Lehnitz Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Juszt" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt (Oder)	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus						
125		1	IHT	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g						
		2		g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g						
126		1	Hw	A	C	C	D	D	d	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s						
		2		A	C	C	D	D	d	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s	u/s						
127		1	Lw	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g						
		2		g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g					
128		1	Lw	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g						
		2		g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g					
129		1	Lw	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g					
		2		g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g				
130		1	Lw	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g					
		2		g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g				
131		1	Lw	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g				
		2		g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g			
132		1	Lw	A	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a				
		2		A	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a			
133		1	Hw	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w			
		2		w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w		
134		1	Hw				M	M																											
		2					M	M																											
135		1	Hw				M	M																											
		2					M	M																											
136		1	IH/Hw				M	M																											
		2					M	M																											
137		1	IHT	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	
		2		k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	
138		1	IHT																																
		2																																	

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2009/2010

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Landkreis / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB													
laufende Nummer	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	OSZ - "Prignitz"	OSZ - "Ostprignitz-Ruppin"	"Georg-Meinhelm" OSZ	"Eduard-Maurer" OSZ	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Teltow	OSZ - Werder	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ "G.-W.-Leibnitz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Juszt" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt (Oder)	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus										
139	Glasparatbauer/-in	1	IH/Hw												M	M																								
		2																																						
140	Glasbläser/-in FR - Glasgestaltung	1	I/Hw												M	M																								
		2																																						
141	Glaszer/-in	1	Hw																																					
		2																																						
142	Glas- und Porzellanmaler/-in	1	Hw												M	M																								
		2																																						
143	Christbaumschmuck Glasstenger/-in	1	IH												M	M																								
		2																																						
144	Glasveredler/-in	1	IH/Hw												M	M																								
		2																																						
145	Gleisbauer/-in	1	Stz.2 IH	A	B	C	C	D	D	D	F	f	f	H	w	K	Kw	w	w	r	r	R	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f				
		2									M																													
146	Goldschmied/-in FR - Schmuck/ Juwelen/ Ketten	1	IH/Hw												M	M																								
		2																																						
147	Graveur/-in	1	Hw												M	M																								
		2																																						
148	Handzuginstrumentenmacher/-in	1	Hw												M	M																								
		2																																						
149	Hauswirtschafter/-in	1	Hausw./Lw	A	a	a	a	a	d	D	d	a	a	u	u	u	u	u	u	u	u	u	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	u	u	
		2																																						
150	Hochbauarbeiter/-in Schwerpunkt: - Beton- und Stahlbetonarbeiten	1	St.1 IH/Hw	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s
		2																																						
151	Hochbauarbeiter/-in Schwerpunkt: - Feuerungs- u. Schornsteinbauarbeiten	1	St.1 IH/Hw	A	B	C	C	D	D	D	d	s	s	H	w	K	Kw	w	w	r	r	R	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	
		2																																						
152	Hochbauarbeiter/-in Schwerpunkt: - Maurerarbeiten	1	St.1 IH/Hw	A	B	C	C	D	D	D	d	s	s	H	w	K	Kw	w	w	r	r	R	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	
		2																																						

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2009/2010

laufende Nummer	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	OSZ - "Frgnitz"	OSZ - "Osprgnitz-Ruppini"	OSZ - "Georg-Mendheim" OSZ	"Eduard-Mauer" OSZ	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow	OSZ - Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lausitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Jus" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt (Oder)	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus	
153	Holz- und Bauenschützer/-in FR- Holzschutz	1																												
		2																												
154	Holzbearbeitungsmechaniker/-in	1	IH	d	d	d	d	D	D	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	
		2		d	d	d	d	D	D	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	
155	Holzbildhauer/-in	1	IH/Hw					M	M																					
		2						M	M																					
156	Holzblasinstrumentenmacher/-in	1	IH/Hw					M	M																					
		2						M	M																					
157	Holzmechaniker/-in Bauernstutz	1	IH	A	B	C	C	D	D	d	s	s	s	s	I	K	K	w	w	w	R	S	S	S	S	S	S	S	S	
		2		A	B	C	C	D	D	d	s	s	s	s	I	K	K	w	w	w	R	S	S	S	S	S	S	S	S	
158	Holzspielzeugmacher/-in	1	IH/Hw					M	M																					
		2						M	M																					
159	Hörgeräteakustiker/-in	1	Hw								M																			
		2									M																			
160	Hotelfachmann/-frau	1	IH	A	B	C	c	d	D	E	t/s	t/s	u/s	H	I	o	o	o	o	o	r/u	r	s	s	s	s	s	s	s	
		2		b	B	b	b	d	D	E	t/s	t/s	u/s	H	I	o	o	o	o	o	r/u	r	s	s	s	s	s	s	s	
161	Hotelaufmann/-frau	1	IH																											
		2																												
162	Hut- und Mützenmacher/-in	1	Hw																											
		2																												
163	Immobilienkaufmann/-frau	1	IH	g	g	g	g	u	u	u	g	g	G	g	u	u	u	u	u	u	u	u	g	g	g	g	g	g	g	g
		2		g	g	g	g	u	u	u	g	g	G	g	u	u	u	u	u	u	u	u	g	g	g	g	g	g	g	g
164	Industrieelektriker/-in FR- Betriebstechnik (2-fähig)	1	IH	A	a	c	C	d	D	E	t	t	t	t	I	K	k	O	o	P	p/d	t	t	t	t	t	t	t	t	
		2		A	a	c	C	d	D	E	t	t	t	t	I	K	k	O	o	P	p/d	t	t	t	t	t	t	t	t	
165	Industrieelektriker/-in FR- Geräte und Systeme (2-fähig)	1	IH	A	a	c	C	d	D	E	F	F	G	g	I	K	k	O	o	P	p/d	g	g	g	g	g	g	g	g	
		2		A	a	c	C	d	D	E	F	F	G	g	I	K	k	O	o	P	p/d	g	g	g	g	g	g	g	g	
166	Industriesolierer/-in	1	Stz IH																											
		2																												

Anlage 1 Alphanetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2009/2010

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Landkreis / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB
	Ausbildungsberuf																											
	Ausbildungsbereich																											
	Ausbildungsjahr																											
167	Industrie Kaufmann/-frau	IH																										
168	Industrie Keramiker/-in - Anlagentechnik	IH																										
169	Industrie Mechaniker/-in	IH																										
170	Industrie Techniker/-in (Doppelqualifizierung)	IH																										
171	Informationsfacharbeiter/-frau	IH																										
172	Informationselektroniker/in, SP, Bürosystemtechnik	Hw																										
173	Informationselektroniker/in, SP, Geräte- u. Systemtechnik	Hw																										
174	Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker/-in	IH																										
175	Informations- und Telekommunikationssystemkaufmann/-frau	IH																										
176	Investmentfonskaufmann/-frau	IH																										
177	Isolierfacharbeiter/-in	SI, 1 IH																										
178	Justizfachangestellte/r	OD																										
179	Kachelofen- und Luftheizungsbauer/-in	Hw																										

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2009/2010

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsbereich	Ausbildungsjahr	OSZ - "Frgnitz"	OSZ - "Ospgrnitz-Ruppin"	"Georg-Mendheim" OSZ	"Eduard-Mauer" OSZ	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Teltow"	OSZ - Verder	OSZ - "Teltow-Flämng"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Eister"	OSZ - "Lausitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Juszt" Potsdam	OSZ - "Gebüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt (Oder)	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus						
																														PR	OPR	OHV	BAR	BAR	UM
180	Kälteanlagenbauer/in (neer. Mechatroniker/in für Kälte- und Klimatechnik)	Hw	1																																
181	Kanalbauer/in	SI2 IH	2																																
182	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker/in FR- Fahrzeugbautechnik	IH/Hw	1																																
183	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker/in FR- Karosserieinstandhaltungstech.	IH/Hw	2																																
184	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker/in FR- Karosseriebautechnik	IH/Hw	1																																
185	Kartograph/in	IH/OD	1																																
186	Kaufmann/frau für audiovisuelle Medien	IH	1																																
187	Kaufmann/frau für Bürokommunikation	IH	1																																
188	Kaufmann für Dialogmarketing	IH	1																																
189	Kaufmann/frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	IH	1																																
190	Kaufmann/frau für Marketingkommunikation	IH	1																																
191	Kaufmann/frau für Tourismus und Freizeit	IH	1																																
192	Kaufmann/frau für Spedition- und Logistikdienstleistung	IH	1																																
193	Kaufmann/frau für Verkehrsservice	IH	1																																

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2009/2010

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	OSZ - "Prgnitz"	OSZ - "Ospignitz-Ruppin"	Georg-Mendheim OSZ	Eduard-Maurer OSZ	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow	OSZ - Werder	OSZ - "Tellow-Flämng"	OSZ - "Palme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ "G.-W.-Leibnitz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt (Oder)	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cotbus	CB		
																															PR	OPR
207	Kraftfahrzeugmechatroniker/-in Sp: Fahrzeugkomm.technik	1	IH/Hw																													
208	Kraftfahrzeugmechatroniker/-in Sp: Motorradtechnik	2	IH/Hw																													
209	Kraftfahrzeugmechatroniker/-in Sp: Nutzfahrzeugtechnik	1	IH/Hw																													
210	Kraftfahrzeugmechatroniker/-in Sp: PKW-Technik	2	IH/Hw																													
211	Kraftfahrzeugsenf/mechaniker/-in	1	IH/Hw																													
212	Kürschner/-in	1	Stz IH/Hw																													
213	Landwirt/-in	1	Lw																													
214	Landwirt/-in (Doppelqualifizierung)	2	Lw																													
215	Leichtflugzeugbauer/-in	1	IH																													
216	Leuchtröhrenglasbläser/-in	2	IH																													
217	Lufverkehrskaufmann/-frau	1	IH																													
218	Maler und Lackierer/-in FR: - Gestaltung und Instandhaltung	1	Hw																													
219	Maschinen- und Anlagenführer/-in	2	IH																													
220	Maschinen- und Anlagenführer/-in Sp: Textiltechnik und Textilveredlung	1	IH																													

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2009/2010

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	
																														OSZ - "Prgnitz"
248	Modellbaumechaniker/-in FR- Gießereimodellbau	2	IH																											
249	(wird abgelöst durch: Technische-Modellbauer/-in) Modenaher/-in	1 2	St. 1 I/Hw	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
250	Modeschneider/-in	3	St. 2 I/Hw	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
251	Modist/-in	1	IH/Hw																											
252	Karosseriemodellbau Möbelerfachmann/-frau	1	Lw	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
253	Müller/-in	1	I/Hw																											
254	Musikalienhändler/-in (neu: Musikfachhändler/-in)	2	IH																											
255	Musikfachhändler/-in (Arbeitsstelle) (alt: Musikalienhändler/-in)	1	IH																											
256	Naturwerksteinmechaniker/-in FR- Maschinenbearbeitungstechnik	1	IH																											
257	Notarfachangestellte/r	1	FB																											
258	Oberflächenbeschichter/-in	1	IH																											
259	Orgel- und Harmoniumbauer/-in	1	IH/Hw																											
260	Orthopädiemechaniker und Bandagist/-in -Schleiftechnik	1	Hw																											
261	Steinmetztechnik Orthopädeschürmer/-in	1	Hw																											

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2009/2010

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	OSZ - "Prignitz"	"Georg-Mendheim" OSZ	"Eduard-Maurer" OSZ	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow	OSZ - Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palnicken"	OSZ "G.-W.-Leibniz Eisenhüttenstadt"	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebirgler Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt (Oder)	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus
275	Produktprüfer/-in Textil	1 2																											
276	Produktveredler/-in - Textil	1 2	IH																										
277	Raumausstatter/-in	1 2	Hw																										
278	Rechtswallfächangestellte/-r	1 2	FB	b b	b/s b/s	b/s b/s	s s	b b	b/s b/s																				
279	Reiseverkehrskaufmann/-frau	1 2	IH																										
280	Restaurantsfachmann/-frau	1 2	IH	A A	C C	c c	d d	D D	E E	b/s b/s	b/s b/s																		
281	Rohrleitungsbauer/-in	1 2	St.2 IH	f f	f f	f f	f f	f f	f f	F F	F F																		
282	Rolladen- und Sonnenschutzmechaniker/-in	1 2	Hw																										
283	Sattler/-in	1 2	IH/Hw																										
284	Schadlingsbekämpfer/-in	1 2	IH																										
285	Schliffkaufmann/-frau	1 2	IH																										
286	Schiffbauer/-in	1 2	Hw																										
287	Schilder- und Lichtreklamemacher/-in	1 2	Hw	d d	d d	d d	d d	D D	d d	d d	d d	d d	d d	d d	d d	d d	d d	d d	d d	d d	d d	d d	d d	d d	d d	d d	d d	d d	d d
288	Schneidwerkzeugmechaniker/-in	1 2	Hw																										

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2009/2010

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Landkreis / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB
		Ausbildungsberuf																									
		Ausbildungsbereich																									
		Ausbildungsjahr																									
302		Sozialvers. fachangestellter FR - Krappshaffliche Sozialversicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
303		Speiseiselersteller/-in	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P
304		Spezialtiefbau/-in	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F
305		Spielezeugfertiger/-in						M																			
306		Sportfachmann/-frau	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
307		Sport- und Fitnesskaufmann/-frau	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
308		Steinmetz und -bildhauer/-in																									
309		Steuerfachangestellter/-r	B	B	B	B	B	b/s	b/s	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
310		Sticker/-in																									
311		Stofprüfer/-in (Chemie) (Glas-,Keramische Industrie sowie Steine u. Erden)																									
312		Straßenbauer/ -in	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	R	R	F	F	F	F	F	W
313		Straßenwärter/-in	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	R	R	F	F	F	F	F	W
314		Stuckateur/-in	A	B	C	D	D	D	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	W
315		Systemelektroniker/-in																									

Anlage 2 Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2009/2010" zu Anlage 1

laufende Nr.	Landkreise / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB
	Ausbildungsbereich	OSZ - "Prignitz"	OSZ - "Ostprignitz-Ruppin"	"Georg-Menherrn" OSZ	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow	OSZ - Tellow	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Elster"	OSZ - "Lusatia"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmicken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ "Gebrüder Reichstein"	OSZ "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/O	OSZ "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus
3	Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	1 IH/Hw	B	B	B	D	D	F	G	G	G	G	K	K	O	O	P	P	P	pid	pid	g	g	f	f	P	O
		b	B	B	b	D	D	F	G	G	G	G	K	K	O	O	P	P	P	pid	pid	g	g	f	f	P	O
		b	B	B	b	D	D	F	G	G	G	G	K	K	O	O	P	P	P	pid	pid	g	g	f	f	P	O
*	MDL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altlandsberg, Bad Freienwalde-Insel, Falkenberg-Höhe, Hoppengarten, Witzsen, Barnim-Oderbruch, Neuhardenberg, Rüdersdorf, Märkische-Schwitz, Fredersdorf-Vogelsdorf, Neuenhagen b. Bln., Petershagen/Eggersdorf und Strausberg ist das OSZ 2 Barnim																										
*	MDL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Golzow, Letschin, Müncheberg, Seelow-Land, Lebus und Seelow ist das OSZ "G.-W.-L. Eisenhüttenstadt"																										
4	Asphaltbauer/-in	1 IH	A	B	C	D	D	F	U/S	H	H	W	K	K/W	W	W	W	W	W	R	S	S	T	L	L	W	
		2																									
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Lübbarnau/Spreewald und Vetschau ist das OSZ Cottbus																										
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altdebbern, Calau, Großräschen, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Lauchhammer, Schwarzhelde/N.L. und Senftenberg ist das OSZ Elbe-Elster																										
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brück, Niemege, Beetzsee, Belzig, Lehnin, Wiesenburg/Mark, Wusterwitz und Ziesar ist das OSZ "Gebrüder Reichstein" Brandenburg																										
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Beelitz, Fahrland, Groß Kreuz, Miehendorf, Nuthetal, Schweißensee, Stahmsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seddiner-See und Tellow ist das OSZ 1 Potsdam																										
9	Ausbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt: - Fliesen-, Platten-, Mosaikarbeiten	1 St, 1 IH/Hw	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	W	W	W	W	W	W	W	W	C	C	C	C	W	W	
		2	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	W	W	W	W	W	W	W	W	C	C	C	C	W	W	
*	TF - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Miltense, Baruth/Mark, Jüterbog, Niedergörsdorf, Miedler Fläming, Dahme/Mark und Zossen ist das OSZ Cottbus																										
*	TF - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Großbeeren, Luckenwalde, Ludwigsfelde, Nuthetal, Ustrumtal, Rengsdorf, Trebbin und Blankenfelde/Mahlow ist das "Eduard Maurer" OSZ																										
13	Ausbaufacharbeiter/-in Schwerpunkt: - Zimmerarbeiten	1 St, 1 IH/Hw	A	B	B	D	D	D	L	L	L	W	K	W/K	W	W	W	W	W	R	L	L	T	L	L	W	
		2	B	B	B	D	D	D	L	L	L	W	K	W/K	W	W	W	W	W	R	L	L	T	L	L	W	
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Lübbarnau/Spreewald und Vetschau ist das OSZ Cottbus																										
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altdebbern, Calau, Großräschen, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Lauchhammer, Schwarzhelde/N.L. und Senftenberg ist das OSZ Elbe-Elster																										
15	Automobilkaufmann/-frau	1 IH/Hw	B	B	B	P	P	P	big	G	G	O	O	O	O	O	P	P	P	P	P	P	P	P	P	O	
		2	B	B	B	P	P	P	big	G	G	O	O	O	O	O	P	P	P	P	P	P	P	P	P	O	
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Naun, Brieselang, Wustermark, Schorwade (Glien), Dallgow-Döberitz, Friesack, Ketzin und Falkensee ist das OSZ Werder																										
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Milower-Land, Rhinow, Premnitz, Nennhausen und Rathenow ist das OSZ Ostprignitz-Ruppin																										

Anlage 2 Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2009/2010" zu Anlage 1

laufende Nr.	Landkreise / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB
16	Bäcker/-in	A	a	c	c	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d
		A	a	c	c	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	
*	M.O.L. - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altlandsberg, Bad Freienwalde-Insel, Falkenberg-Höhe, Hoppogarten, Wriezen, Barnim-Oderbruch, Neuhardenberg, Rüdersdorf, Märkische-Schweiz, Fredersdorf/Vogelsdorf, Neuenhagen b. Bln., Petershagen/ Eggersdorf und Strausberg ist das OSZ 2 Barnim																										
*	M.O.L. - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Golzow, Letschin, Müncheberg, Seelow-Land, Lebus und Seelow ist das OSZ "G.-W.-L." Eisenhüttenstadt																										
17	Bankkaufmann/-frau	A	a	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	
		A	a	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	e	
*	OHV-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Fürstenberg, Gense, Zehdenick und Löwenberger Land ist das OSZ Uckermark																										
*	OHV-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Oranienburg, Hennigsdorf, Velten, Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn, Hohen Neuendorf, Legebruch, Kremmen, Liebenwalde, Oberrammer und Mühlbacher Land ist das OSZ 2 Potsdam																										
*	LOS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Ehrner, Woltersdorf, Schöneiche und Grünheide ist das OSZ Märkisch-Oderland																										
*	LOS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brieskow-Finkenheerd, Friedland, Neuzelle, Glienicke/Rietz-Neuendorf, Odervorland, Scharnitzsee, Schlauchetal, Sterkow, Spreenhagen, Steinhöfel/Heinersdorf, Beeskow, Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt ist das OSZ 1 Frankfurt Oder																										
20	Bauten- und Objektbeschichter/-in	b	b	c	c	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	
		b	b	c	c	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Mittenwalde, Schenkenländchen, Schönefeld, Schulzendorf, Unteres Dahme/land, Wildau, Zeruthen, Königs Wusterhausen und Heidesee ist das OSZ "Teltow-Fläming"																										
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Gollener Land, Heideblick, Lieberose/Oberspreewald, Luckau, Märkische Heide, Unterspreewald und Lübben-Spreewald ist das OSZ Cottbus																										
*	M.O.L. - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altlandsberg, Bad Freienwalde-Insel, Falkenberg-Höhe, Hoppogarten, Wriezen, Barnim-Oderbruch, Neuhardenberg, Rüdersdorf, Märkische-Schweiz, Fredersdorf/Vogelsdorf, Neuenhagen b. Bln., Petershagen/ Eggersdorf und Strausberg ist das OSZ 2 Barnim																										
*	M.O.L. - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Golzow, Letschin, Müncheberg, Seelow-Land, Lebus und Seelow ist das OSZ Palmnicken																										
21	Bauwerksablichter/-in	1	1	A	A	B	B	C	C	D	D	F	F	H	H	K	K	K	K	R	R	S	S	T	T	W	
		2	2	A	A	B	B	C	C	D	D	F	F	H	H	K	K	K	K	R	R	S	S	T	T	W	
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brück, Niemeqk, Beetzsee, Beitzig, Lehmin, Wiesenburg/Mark, Wustervitz und Ziesar ist das OSZ "Gebrüder Reichstein" Brandenburg																										
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Beelitz, Fährand, Groß Kreuz, Mittenwalde, Nuthetal, Schwelbese, Stahmsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Sadtiner-See und Teltow ist das OSZ 1 Potsdam																										
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Lübbenau/Spreewald und Vetschau ist das OSZ Cottbus																										
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altdebarn, Calau, Großräschen, Ortrand, Ruhland, Schlipkau, Lauchhammer, Schwarzhäide/N.L. und Senftenberg ist das OSZ Elbe-Elster																										

Anlage 2 Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2009/2010" zu Anlage 1

laufende Nr.	Landkreise / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSI	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB		
																												Ausbildungsbereich	Ausbildungsjahr
28																													
*																													
*																													
59																													
*																													
*																													
60																													
*																													
*																													
61																													
*																													
*																													
64																													
*																													
*																													
*																													

Anlage 2 Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2009/2010" zu Anlage 1

laufende Nr.	Landkreise / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB
Oberschulzentrum																												
65																												
*																												
*																												
66																												
*																												
*																												
67																												
*																												
*																												
69																												
*																												
*																												
70																												
*																												
*																												

Anlage 2 Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2009/2010" zu Anlage 1

laufende Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB			
91	Fachkraft im Gastgewerbe	1	IH	A	A	C	C	D	D	E	1/5	1/5	1/5	H	I	N	N	N	OSZ - "Spreewald"	OSZ - "Spreewald"	OSZ - "Palminken"	OSZ - "G.-W.-Leibniz Eisenhüttenstadt"	OSZ - "Markisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ "Gebirder Reichstein"	OSZ "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/O	OSZ "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus	
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Milower-Land, Rhinow, Premnitz, Nonnhäuser und Rathenow ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg	2	A	B	C	C	D	D	D	E	1/5	1/5	1/5	H	I	N	N	N	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Uckermark"	OSZ II - Barnim	OSZ I - Barnim	OSZ I - Barnim	OSZ I - Barnim	OSZ I - Barnim	OSZ I - Barnim	OSZ I - Barnim	OSZ I - Barnim	OSZ I - Barnim	OSZ I - Barnim		
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Nauen, Brieseberg, Wustermark, Schönwalde (Gilen), Dallgow-Döberitz, Friesack, Ketzin und Falkensee ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																															
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brück, Niemegk, Beetzsee, Balzig, Lehmin, Wiesenburg/Mark, Wusterwitz und Ziesar ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg																															
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte u. Gemeinden Beelitz, Fehrbellin, Groß Kreutz, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Stehnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seddiner-See und Teltow ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																															
*	LOS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Erkner, Woltersdorf, Schöneiche und Grünheide ist das OSZ Märkisch-Oderland																															
*	LOS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brieskow-Finkenheerd, Friedland, Neuzelle, Glienicke/Rietz-Neuendorf, Odervorland, Schramitzelsee, Schlaubetal, Storkow, Tauche, Spreenlagen, Steinhöfel/Heinersdorf, Beeskow, Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt ist das OSZ "Konrad Wachsmann" Frankfurt (Oder)																															
95	Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhw. - Bäckerei - Konditorei (für: FV/in im Nahrungsmittelhw. - Schwerpunkt: Bäckerei)	1	IH/HW	A	C	C	D	D	D	D	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	
*	TF - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Baruth/Mark, Niederer Fläming und Dahme/Mark ist das OSZ II Spreewald	2	t	t	C	C	D	D	D	D	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	
*	TF - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Am Mellensee, Großbeeren, Jüterbog, Luckenwalde, Ludwigsfelde, Nidergörsdorf, Nuthetal, Rangsdorf, Trebbin, Zossen, Blankenfelde-Mahlow ist das OSZ "A. Flakowski" Brandenburg																															
*	MOL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altlandsberg, Bad Freienwalde-Insel, Falkenberg-Höhe, Hoppegarten, Wriezen, Barnim-Oderbruch, Neuhardenberg, Rüdersdorf, Märkische-Schweitz, Fredersdorf/Vogelsdorf, Neuenhagen b. Bin., Petershagen/Eggenstedt und Strausberg ist das OSZ 2 Barnim																															
*	MOL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Golzow, Leitschin, Milincheberg, Seelow-Land, Lebus und Seelow ist das OSZ "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt																															
96	Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhw. - Fleischerei (für: FV/in im Nahrungsmittelhw. - Schwerpunkt: Fleischerei)	1	IH/HW	b	B	C	C	D	D	D	b/c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Mittenwalde, Schenkenländchen, Schönfeld, Unteres Dahme/Mark, Bestensee, Eichwalde, Königs Wusterhausen, Schulzendorf, Wildau, Zeuthen und Heidesee ist das "Georg Mendheim" OSZ	2	b	B	C	C	D	D	D	D	b/c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Heideblick, Liebersow/Oberspreewald, Luckau Märkische Heide, Unterspreewald, Lübben-Spreewald und Golßen/Land ist das OSZ 2 Spreewald																															
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Milower-Land, Rhinow, Premnitz, Nonnhäuser und Rathenow ist das OSZ Ostprignitz-Ruppin																															
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Nauen, Brieseberg, Wustermark, Schönwalde (Gilen), Dallgow-Döberitz, Friesack, Ketzin und Falkensee ist das "Georg Mendheim" OSZ																															

Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2009/2010" zu Anlage 1

Anlage 2

laufende Nr.	Landkreis / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	Oberschulzentrum
																												Ausbildungsbereich
99	Fassadenmonteur/-in	1	A	B	C	D	D	D	F	U/S	H	I	K	K	w	w	L	L	R	S	S	S	L	L	L	L	OSZ - Cottbus	
		2	A	B	C	D	D	D	F	U/S	H	I	K	M														
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brück, Niemeßk, Beetsee, Belzig, Lehnin, Wiesenburg/Mark, Wusterwitz und Ziesar ist das OSZ "Gebirgler Reichstein" Brandenburg																											
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Beelitz, Fahrland, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schwielobese, Stahnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Klönnachow, Seddiner-See und Teltow ist das OSZ 1 Potsdam																											
106	Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in	1	SI, 2	HHw	A	B	C	D	D	D	F	S	H	K	kw	w	f	f	R	S	S	S	S	f	f	f	OSZ - "Leibniz" Eisenhüttenstadt	
		2	A	B	C	D	D	D	F	U/S	H	I	K	M														
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Lübbenuw/Spreewald und Veeschau ist das OSZ Cottbus																											
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altöttern, Calau, Großräschen, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Lauchhammer, Schwarzhell/N.L. und Senftenberg ist das OSZ Elbe-Elster																											
113	Fleischer/-in	1	HHw	b	B	C	d	D	b/c	c	c	c	o	o	o	o	d	d	d	d	c	c	c	d	d	d	d	
		2	b	B	C	d	D	D	b/c	c	c	c	o	o	o	o	d	d	d	d	c	c	c	b	b	b	b	
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Mittenwalde, Scherkenländchen, Schönfeld, Unteres Dahme/land, Bestensee, Eichwalde, Königs Wusterhausen, Schulzenhof, Wildau, Zeuthen und Heidesee ist das OSZ "Georg Mendheim" OSZ																											
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Heideblick, Liebese, Oberspreewald, Luckau, Märkische Heide, Unterspreewald, Lübben-Spreewald und Gollaner Land ist das OSZ 2 Spreew-Naife																											
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Milower-Land, Rhinow, Prennitz, Nennhausen und Rathenow ist das OSZ Ostprignitz-Ruppin																											
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Nauen, Brieselang, Wustermark, Schönwalde (Gilen), Dallgow-Döberitz, Friesack, Ketzin und Falkensee ist das OSZ "Georg Mendheim" OSZ																											
115	Fleisen-, Platten- und Mosaikleger/-in	1	SI, 2	HHw	c	c	C	C	C	C	c/w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	
		2	c	C	C	C	C	C	C/w	C	C/w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Mittenwalde, Scherkenländchen, Schönfeld, Unteres Dahme/land, Bestensee, Eichwalde, Königs Wusterhausen, Schulzenhof, Wildau, Zeuthen und Heidesee ist das OSZ Cottbus																											
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Heideblick, Liebese, Oberspreewald, Luckau, Märkische Heide, Unterspreewald, Lübben-Spreewald und Gollaner Land ist das OSZ "Eduard Maurer" OSZ																											
126	Friseur/-in	1	Hw	A	a	C	c	d	D	d	U/S	U/S	I	K	k	o	P	P	R	S	S	S	S	T	T	P	P	
		2	A	a	C	c	d	D	d	U/S	U/S	I	K	k	o	P	P	R	R	S	S	S	S	T	T	P	P	
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Milower-Land, Rhinow, Prennitz, Nennhausen und Rathenow ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg																											
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Nauen, Brieselang, Wustermark, Schönwalde (Gilen), Dallgow-Döberitz, Friesack, Ketzin und Falkensee ist das OSZ 1 Potsdam																											
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brück, Niemeßk, Beetsee, Belzig, Lehnin, Wiesenburg/Mark, Wusterwitz und Ziesar ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg																											
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Beelitz, Fahrland, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schwielobese, Stahnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Klönnachow, Seddiner-See und Teltow ist das OSZ 1 Potsdam																											

Anlage 2
Konkretisierung der Schulbezirkegrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2009/2010" zu Anlage 1

laufende Nr.	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB
129	Gärtner/-in FR: - Garten- und Landschaftsbau	1	Lw	g	g	g	g	r	r	r	g	g	g	r/o	o	o	o	o	r	r	R	g	g	g	g	r	r	o
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Mittenwalde, Schenkenländchen, Schönefeld, Unteres Dahme/Elbe, Bestensee, Elchwald, Königs Wusterhausen, Schulzenhof, Wildau, Zeuthen und Heidesee ist das OSZ Märkisch-Oderland	2		g	g	g	g	r	r	r	g	g	g	r/o	o	o	o	o	r	r	R	g	g	g	g	r	r	o
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Heideblick, Lieberso, Oberspreewald, Luckau, Märkische Heide, Unterspreewald und Lübben-Spreewald und Gollfener Land ist das OSZ Spreewald																											
145	Gleisbauer/-in	1	St. 2, IH	A	B	C	C	D	D	F	F	F	H	w	K	k/w	w	w	r	r	R	f	f	f	f	r	r	w
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Lübbenau/Spreewald und Vetschau ist das OSZ Cottbus	2								M																		
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Ruhland, Großfräsen, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Lauchhammer, Schwarzhöhe/N.L. und Senftenberg ist das OSZ Elbe-Elster	1	St. 1 IH/Hw	A	B	C	C	D	D	s	s	s	H	w	K	k/w	w	w	r	r	R	s	s	s	s	r	r	w
151	Hochbaufacharbeiter/-in	2																										
*	Schwerpunkt - Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten																											
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Ruhland, Großfräsen, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Lauchhammer, Schwarzhöhe/N.L. und Senftenberg ist das OSZ Elbe-Elster																											
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altöbbern, Senftenberger See, Calau, Großfräsen, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Lauchhammer, Schwarzhöhe/N.L. und Senftenberg ist das OSZ Elbe-Elster																											
152	Hochbaufacharbeiter/-in Schwerpunkt: -Maurerarbeiten	1	St. 1 IH/Hw	A	B	C	C	D	D	d	s	s	H	w	K	k/w	w	w	r	r	R	s	s	s	s	r	r	w
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Lübbenau/Spreewald und Vetschau ist das OSZ Cottbus	2																										
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Ruhland, Großfräsen, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Lauchhammer, Schwarzhöhe/N.L. und Senftenberg ist das OSZ Elbe-Elster																											
160	Hotelfachmann/-frau	1	IH	A	B	C	C	D	D	E	U/s	U/s	H	I	o	o	o	o	r/u	r/u	R	s	s	s	s	r	r	o
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Milower-Land, Rhirow, Premnitz, Nonnhäusen und Rathenow ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg	2																										
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Nauen, Bräselang, Wustermark, Schönwalde (Glien), Dallgow-Döberitz, Friesack, Ketzin und Falkensee ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																											
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brück, Nienpzig, Beetzsee, Belgig, Lehmin, Wiesenburg/Mark, Wusterwitz und Ziesar ist das OSZ Alfred Flakowski Brandenburg																											
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Beelitz, Fahrland, Groß Kreuz, Mühlenhof, Nuthetal, Schwielowese, Stahnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seddiner-See und Teltow ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																											
*	LOS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Erkner, Wolterdorf, Schöneiche und Grünheide ist das OSZ Märkisch-Oderland																											
*	LOS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brieskow-Finkenheerd, Friedland, Neurzell, Glienicke/Ritz-Neuendorf, Oetervorland, Schamützelsee, Schaubetal, Storkow, Taucha, Spreenhagen, Steinhilf/Heinersdorf, Beeskow, Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt ist das OSZ "Konrad Wachsmann" Frankfurt (Oder)																											

Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2009/2010" zu Anlage 1

Anlage 2

laufende Nr.	Landkreise / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	TF	LDS	EE	OSL	Oberstufenzentrum			MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB
														SPN	SPN	OSL								
164	Ausbildungsberuf Industrietechniker/-in FR. - Betriebstechnik (Arbeitsstelle)		OSZ - "Pignitz"	OSZ - "Ospingnitz-Ruppitz"	OSZ - "Mendheim" OSZ	OSZ I - Barnim OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow OSZ - Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ "G.-W.-Leibnitz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ "Gebroder Reichstein"	OSZ "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/O		OSZ - Cottbus
*	MOL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altlandsberg, Bad Freienwalde-Insel, Falkenberg-Höhe, Hoppegarten, Wriexen, Barnim-Oderbruch, Neuhardenberg, Rüdersdorf, Märkische-Schweiz, Federsdorf, Vogelsdorf, Neuenhagen b. Bin., Petershagen/ Eggersdorf und Strausberg ist das OSZ 2 Barnim																							
*	MOL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Golzow, Letschin, Müncheberg, Seelow-Land, Lebus und Seelow ist das OSZ Palmnicken																							
165	Industrietechniker/-in FR. - Geräte und Systeme (Arbeitsstelle)		OSZ - "Pignitz"	OSZ - "Ospingnitz-Ruppitz"	OSZ - "Mendheim" OSZ	OSZ I - Barnim OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow OSZ - Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ "G.-W.-Leibnitz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ "Gebroder Reichstein"	OSZ "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/O		OSZ - Cottbus
*	MOL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altlandsberg, Bad Freienwalde-Insel, Falkenberg-Höhe, Hoppegarten, Wriexen, Barnim-Oderbruch, Neuhardenberg, Rüdersdorf, Märkische-Schweiz, Federsdorf, Vogelsdorf, Neuenhagen b. Bin., Petershagen/ Eggersdorf und Strausberg ist das OSZ 2 Barnim																							
*	MOL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Golzow, Letschin, Müncheberg, Seelow-Land, Lebus und Seelow ist das OSZ Palmnicken																							
169	Industriemechaniker/-in		OSZ - "Pignitz"	OSZ - "Ospingnitz-Ruppitz"	OSZ - "Mendheim" OSZ	OSZ I - Barnim OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow OSZ - Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ "G.-W.-Leibnitz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ "Gebroder Reichstein"	OSZ "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/O		OSZ - Cottbus
*	MOL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altlandsberg, Bad Freienwalde-Insel, Falkenberg-Höhe, Hoppegarten, Wriexen, Barnim-Oderbruch, Neuhardenberg, Rüdersdorf, Märkische-Schweiz, Federsdorf, Vogelsdorf, Neuenhagen b. Bin., Petershagen/ Eggersdorf und Strausberg ist das OSZ 2 Barnim																							
*	MOL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Golzow, Letschin, Müncheberg, Seelow-Land, Lebus und Seelow ist das OSZ Palmnicken																							
199	Kaufmann/-frau im Groß- u. Außenhandel FR. - Großhandel		OSZ - "Pignitz"	OSZ - "Ospingnitz-Ruppitz"	OSZ - "Mendheim" OSZ	OSZ I - Barnim OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow OSZ - Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ "G.-W.-Leibnitz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ "Gebroder Reichstein"	OSZ "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/O		OSZ - Cottbus
*	MOL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Lebus, Seelow, Seelow-Land, Müncheberg, Golzow und Letschin ist das OSZ "Palmnicken"																							
*	MOL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altlandsberg, Neuenhagen bei Bin., Strausberg, Petershagen/ Eggersdorf, Rüdersdorf, Falkenberg-Höhe, Hoppegarten, Wriexen, Barnim-Oderbruch, Neuhardenberg, Märkische-Schweiz, Federsdorf, Vogelsdorf und Bad Freienwalde-Insel ist das OSZ 1 Barnim																							
*	OHV-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Fürstenberg, Gransow, Zehdenick und Löwenberger Land ist das OSZ 1 Barnim																							
*	OHV-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Oranienburg, Hennigsdorf, Velten, Birkenwerder, Glienicker Nordbahn, Hohen Neuendorf, Legebruch, Kremmen, Liebenwalde, Oberkrämer und Mühlentzsch ist das OSZ Werder																							

Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2009/2010" zu Anlage 1

Anlage 2

laufende Nr.	Landkreise / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	UM	HVL	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	WOL	P	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	
																											Ausbildungsjahr
Oberstufenzentrum																											
218	Maler und Lackierer/-in FR: - Gestaltung und Instandhaltung																										
	- Bauten- und Korrosionsschutz																										
	- Kirchenmalerei- und Denkmalpflege																										
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Bestensee, Bozig, Brück, Niemesk, Lehnin, Wiesenburg/Walk, Wusterwitz und Ziesar ist das OSZ "Gebirder Reichstein" Brandenburg																										
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Beelitz, Brück, Fahrland, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Stahnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seefeldner-See und Teltow ist das OSZ 1 Potsdam																										
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Mittenwalde, Schenkenländchen, Schönefeld, Schulzendorf, Unteres Dahmeland, Wildau, Zeuthen, Königs Wusterhausen und Heidesee ist das OSZ "Teltow-Fläming"																										
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Gollener Land, Heideblick, Lieberose/Oberspreewald, Luckau, Märkische Heide, Unterespreewald und Lübben-Spreewald ist das OSZ Cottbus																										
*	MOL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf-Neuenhagen bei Bin, Paretshagen/Eggersdorf, Seelow, Strausberg, Altlandsberg, Golzow, Hoppesgarten, Lebus, Laschin, Märkische Schweiz, Müncheberg, Neuhardenberg, Rütensdorf und Seelow-Land ist das OSZ "palmnicken"																										
*	MOL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Falkenberg-Höhe, Barnim-Oderbruch, Wriezen und Bad Freienwalde-Isel ist das OSZ 2 Barnim																										
224	Maurer/-in																										
	1. St./2.H/hw																										
	2.																										
*	OSL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Lübbenau/Spreewald und Vetschau ist das OSZ Cottbus																										
*	OSL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altdöbern, Calau, Großräschen, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Lauchhammer, Schwarzhelden/L. und Senftenberg ist das OSZ Elbe-Eisler																										
229	Mechatroniker/-in																										
	1. IH																										
	2.																										
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Mittenwalde, Schenkenländchen, Schönefeld, Unteres Dahmeland, Bestensee, Eichwalde, Königs Wusterhausen, Schulzendorf, Wildau, Zeuthen und Heidesee ist das OSZ "Eduard Maurer"																										
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Heideblick, Lieberose/Oberspreewald, Luckau, Märkische Heide, Unterespreewald, Lübben-Spreewald und Gollener Land ist das OSZ 1 Spreewald																										
238	Medizinischer Fachangestellter/-r																										
	1. FB																										
	2.																										
*	OHV-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Fürstenberg, Gränsse, Zehdenick und Löwenberger Land ist das OSZ Barnim																										
*	OHV-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Oranienburg, Hennigsdorf, Velten, Birkenwerder, Glienicker/Nordhahn, Hohen-Neuendorf, Lesegrub/Krammen, Liebenwalde, Oberkrämer und Mühlenpucker Land ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																										
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Mittenwalde, Schenkenländchen, Schönefeld, Schulzendorf, Unteres Dahmeland, Wildau, Zeuthen, Königs Wusterhausen und Heidesee ist das OSZ "Teltow-Fläming"																										
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Gollener Land, Heideblick, Lieberose, Luckau, Märkische Heide, Oberspreewald und Lübben-Spreewald ist das Kaufmännische OSZ Spreewald 2																										

Anlage 2 Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2009/2010" zu Anlage 1

laufende Nr.	Landkreise / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB
	Ausbildungsberuf																											
274	Produktionstechnologie/-in																											
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Mittenwalde, Schenkenländchen, Schönfeld, Unteres Dahme/Brand, Bestensee, Eichwalde, Königs, Wusterhausen, Schulzenhof, Wildau, Zenthen und Heidesee ist das OSZ "Eduard Maurer"																											
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Heideblick, Liebrose/Oberspreewald, Luckau, Märkische Heide, Unterspreewald, Lübben-Spreewald und Golbener Land ist das OSZ "Spreewälder"																											
278	Rechtswirtschaftslehre																											
*	OHV-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Fürstenberg, Gräse, Zehdenick und Löwenberger Land ist das OSZ Ostprignitz-Ruppin																											
*	OHV-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Oranienburg, Hennigsdorf, Veitern, Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn, Hohen Neuendorf, Legebruch, Kremmen, Liebenwalde, Oberkrämer und Mühlentackler Land ist das OSZ "Potsdam"																											
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Neuen, Briese/ang, Wustermark, Schönwalde (Glien), Dallgow-Döberitz, Friesack, Ketzin und Falkensee ist das OSZ "Potsdam"																											
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Milower-Land, Rhinow, Premnitz, Nemhausen und Rathenow ist das OSZ Ostprignitz-Ruppin																											
280	Restaurationsfachmann/-frau																											
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brück, Nennegk, Beetzsee, Belzig, Lehlin, Wessenberg/Mark, Wusterwitz und Ziesar ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg																											
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Beelitz, Fahrland, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schweißensee, Stahnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seddiner-See und Teltow ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																											
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Milower-Land, Rhinow, Premnitz, Nemhausen und Rathenow ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg																											
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Neuen, Briese/ang, Wustermark, Schönwalde (Glien), Dallgow-Döberitz, Friesack, Ketzin und Falkensee ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																											
*	LOS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Erkner, Woltersdorf, Schöneiche und Grünheide ist das OSZ Märkisch-Oderland																											
*	LOS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brieslow-Finkenheerd, Friedland, Neuzelle, Glienicke/Rietz-Neuendorf, Obervorland, Scharnitzsee, Schlaube/abel, Storkow, Tauche Spreemagen, Sternhöf/Heinersdorf, Beestow, Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt ist das OSZ "Konrad Wachsmann" Frankfurt (Oder)																											
300	Sozialversicherungsfachangestellte/r																											
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Mittenwalde, Schenkenländchen, Schönfeld, Unteres Dahme/Brand, Bestensee, Eichwalde, Königs, Wusterhausen, Schulzenhof, Wildau, Zenthen und Heidesee ist das OSZ "Potsdam"																											
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Heideblick, Liebrose/Oberspreewald, Luckau, Märkische Heide, Unterspreewald, Lübben-Spreewald und Golbener Land ist das OSZ "Spreewälder"																											
309	Steuerfachangestellte/r																											
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Neuen, Briese/ang, Wustermark, Schönwalde (Glien), Dallgow-Döberitz, Friesack, Ketzin und Falkensee ist das OSZ "Potsdam"																											
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Milower-Land, Rhinow, Premnitz, Nemhausen und Rathenow ist das OSZ Ostprignitz-Ruppin																											

Anlage 3

Legende zu den Anlagen 1 und 2 der alphabetisch geordneten Ausbildungsberufe an Oberstufenzentren im Land Brandenburg

Abkürzungsverzeichnis:

Hw	Handwerk
IH	Industrie und Handel
Lw	Landwirtschaft
ÖD	Öffentlicher Dienst
FB	Freie Berufe
St. 1	Stufe 1
St. 2	Stufe 2

Die Abkürzungen in der Kopfzeile entsprechen den Kraftfahrzeugkennzeichen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg:

PR	Prignitz
OPR	Ostprignitz-Ruppin
OHV	Oberhavel
BAR	Barnim
UM	Uckermark
HVL	Havelland
PM	Potsdam-Mittelmark
TF	Teltow-Fläming
LDS	Landkreis Dahme-Spreewald
EE	Elbe-Elster
OSL	Oberspreewald-Lausitz
SPN	Spree-Neiße
LOS	Landkreis Oder-Spree
MOL	Märkisch-Oderland
P	Potsdam
BRB	Brandenburg
FF	Frankfurt (Oder)
CB	Cottbus

Den Landkreisen und kreisfreien Städten sind Großbuchstaben wie folgt zugeordnet:

A	Prignitz
B	Ostprignitz-Ruppin
C	Oberhavel
D	Barnim
E	Uckermark
F	Havelland
G	Potsdam-Mittelmark
H	Teltow-Fläming
I	Landkreis Dahme-Spreewald
K	Elbe-Elster
N	Oberspreewald-Lausitz
O	Spree-Neiße
P	Landkreis Oder-Spree
R	Märkisch-Oderland
S	Potsdam
T	Brandenburg
U	Frankfurt (Oder)
W	Cottbus

M Meldeschule für anerkannte Ausbildungsberufe mit geringer Zahl Auszubildender

Lesehinweis:

Wurde einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein Großbuchstabe zugeordnet, wird an dem entsprechenden Oberstufenzentrum eine Fachklasse eingerichtet. Der entsprechende Schulbezirk für die gebildete Fachklasse ist mit dem identischen Kleinbuchstaben versehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Potsdam, den 24. Juli 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen
an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den
Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei
notwendiger auswärtiger Unterkunft
(RL-Unterkunft-Verpflegung - RL-UV)**

Vom 13. August 2009
Gz.: 34.21

Auf Grund des § 115 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht:

- 1 - Zweck und Gegenstand der Förderung und Rechtsgrundlage**
- 2 - Zuwendungsempfänger**
- 3 - Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6 - Verfahren**
- 7 - Geltungsdauer**

Anlage 1 - Antragsformular

Anlage 2 - Merkblatt

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler in einem Ausbildungsverhältnis nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft zum Besuch der zuständigen Berufsschule.

2 - Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind die Schulverwaltungsämter der Landkreise oder der kreisfreien Städte als Erstempfänger, die die Zuwendungen insbesondere gemäß Nummer 12 der VVG zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterleiten.

(2) Letztempfänger sind Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Auszubildende mit Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, die im Land Brandenburg gemäß § 39 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) berufsschulpflichtig oder gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 BbgSchulG berufsschulberechtigt sind und beim Besuch der auswärtigen zuständigen Berufsschule auf Unterkunft während der schulischen Ausbildung am Schulort angewiesen sind, da ihnen die täglichen Fahrtzeiten zwischen Wohnung oder dem Ort ihres ständigen Aufenthaltes und dem Schulort nicht zugemutet werden können.

3 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Berufsschülerinnen und Berufsschülern können Zuschüsse für die beim Besuch einer zuständigen auswärtigen Berufsschule entstehenden Kosten erhalten, wenn ein Antrag auf Gewährung von Zuschüssen an den gemäß § 100 Abs. 3 BbgSchulG zuständigen Schulträger, in dessen Gebiet sich die im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsstätte befindet, gestellt wird. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind bei der Antragstellung nachzuweisen.

(2) Zuschüsse für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung am Schulort können Berufsschülerinnen und Berufsschülern gewährt werden, wenn die zuständige Berufsschule innerhalb des Landes Brandenburg oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland besucht wird und aufgrund der Entfernung von der Wohnung oder dem Ort des ständigen Aufenthaltes die tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann und deshalb eine auswärtige Unterkunft notwendig ist.

(3) Die tägliche An- und Rückfahrt von der Wohnung zur Schule ist in der Regel dann zumutbar, wenn die Fahrtzeit bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel insgesamt drei Stunden nicht überschreitet. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen, wenn bei einer Fahrtzeit, die drei Stunden unterschreitet, aufgrund der Art der Behinderung die tägliche Fahrt besonders beschwerlich erscheint.

4 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- (4) Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

(5) Der Zuschuss beträgt 50 v. H. der notwendigen Gesamtkosten für Unterkunft und Verpflegung, jedoch höchstens 4,50 € pro Tag.

(6) Zur Minderung sozialer Belastungen kann Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit nachgewiesener Ausbildungsvergütung von weniger als 320,00 € netto pro Monat ein zusätzlicher Zuschuss von gesamt 3,50 € pro Tag für Unterkunft und Verpflegung gewährt werden. Der Zuschuss nach Absatz 5 und 6 darf insgesamt 80 von Hundert der tatsächlich entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht überschreiten.

(7) Die Unterkunft sollte in der Regel in einem Wohnheim erfolgen. Ist dies nicht möglich, können auch die Aufwendungen bei privater Unterkunft bezuschusst werden.

Kann die Berufsschülerin oder der Berufsschüler an der Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnehmen und deshalb die Verpflegungskosten nicht nachweisen, so ist von einem Richtwert von 5,50 € täglich für Vollverpflegung auszugehen.

5 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Der Zuschuss wird für die Dauer der auswärtigen Unterkunft während der schulischen Ausbildung gewährt.

(2) Unterrichtsfreie Tage, Sonn- und Feiertage, die zwischen Unterrichtstagen liegen, sind bezuschussungsfähig einschließlich nicht abzuweisender Verpflegungskosten, wenn die Berufsschülerin oder der Berufsschüler auf auswärtige Unterkunft angewiesen ist und darüber einen Nachweis erbringt.

(3) Muss der auswärtige Berufsschulbesuch ohne Verschulden der Berufsschülerin oder des Berufsschülers unterbrochen werden, z. B. wegen Krankheit und müssen die Unterkunftskosten nachweislich weitergezahlt werden, wird der Zuschuss für diese Zeit, jedoch höchstens bis zum Ende des laufenden Unterrichtsblockes, weiter gewährt.

(4) Der Zuschuss wird nicht gewährt für Zeiten, in denen die Berufsschülerin oder der Berufsschüler unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben ist.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abschlagszahlung erfolgen.

(6) Die Auszahlung des Zuschusses kann auch an Dritte erfolgen, sofern von den Berufsschülerinnen und Berufsschülern, bei Minderjährigen deren Eltern, eine Abtretungserklärung dem Antrag beigelegt wird.

6 - Verfahren

(1) Antragsverfahren:

a) Berufsschülerinnen und Berufsschüler oder für Minderjährige deren Eltern (Letztempfänger) stellen einen formlosen Antrag während des ersten Ausbildungshalbjahres für die Dauer der Ausbildung unter Angabe der voraussichtlichen

Kosten bei dem Schulverwaltungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Gebiet die Ausbildungsstätte liegt. Dieser Antrag ist nicht zwingende Voraussetzung für eine Bewilligung der Anträge gemäß Absatz 2.

- b) Die Zuschüsse werden jeweils für ein Schulhalbjahr gewährt. Die Anträge gemäß der Anlage 1 sind nach Ablauf eines Schulhalbjahres jeweils spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober bei dem gemäß Buchstabe a zuständigen Schulverwaltungsamt einzureichen. Die Termine sind Abschlussfristen.
- c) Dem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen sind ein Nachweis über die Teilnahme am Unterricht sowie die Originalbelege für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung, eine Kopie des Ausbildungsvertrages und eine Kopie der aktuellen Vergütungsbescheinigung beizulegen.
- d) Anträge auf Bewilligung des Zuschusses sind unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Mittel vom Erstempfänger spätestens bis zum 1. Februar oder 1. August des Jahres beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einzureichen.

Der Mittelbedarf ist anhand des IST-Standes des vorhergehenden Bewilligungszeitraumes und der bereits vorliegenden Anträge zu ermitteln.

(2) Bewilligungsverfahren:

- a) Die Bewilligungsbescheide an die Erstempfänger werden vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erteilt.
- b) Die Zuwendungsweitergabe an die Letztempfänger erfolgt durch gesonderte Bewilligungsbescheide durch die Erstempfänger. Sie entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen.
- c) Rücknahme oder Widerruf der Bewilligungen richten sich nach §§ 48,49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg).

(3) Auszahlungsverfahren:

- a) Die Auszahlung an die Erstempfänger erfolgt nach Zahlungsanforderung für zwei Monate im Voraus unbar auf das angegebene Konto.
- b) Die Auszahlung durch die Erstempfänger an die Letztempfänger erfolgt nach Zuwendung durch das Land unbar auf das angegebene Konto.

(4) Verwendungsnachweisverfahren:

- a) Der Erstempfänger legt gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport jeweils nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes, einen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine Übersicht zu den ausgereichten Mitteln an die jeweiligen Letztempfänger unter Angabe der für Unterkunft und/oder

Verpflegung genehmigten Anzahl von Tagen beizufügen. Der Erstempfänger der Zuwendung hat zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuführen.

- b) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO und die §§ 48, 49 und 49a des VwVfGBbg soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Änderungen zugelassen sind.

7 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2011 außer Kraft.

Potsdam, den 13.8.2009

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage 1

VOR DEM AUSFÜLLEN AUF JEDEN FALL DAS MERKBLATT LESEN!

An das Schulverwaltungsamt des Landkreises/ der kreisfreien Stadt

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für **Unterkunft und Verpflegung** bei notwendiger auswärtiger Unterbringung

- Anlagen:**
1. Rechnungen und Überweisungsbelege **im Original**
 2. Kopie der aktuellen Vergütungsbescheinigung
 3. Kopie des Ausbildungsvertrages

Angaben zur Person der Berufsschülerin/ des Berufsschülers

Name, Vorname:	geb. am:
----------------	----------

Straße, Haus-Nr.:

PLZ/Wohnort:	Tel.-Nr.:
--------------	-----------

Ausbildungsvertrag im Ausbildungsberuf:

Ausbildungsvertragsabschließender Betrieb

Bezeichnung des Betriebes:

Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:
-------------------	-----------

Ausbildungsstätte mit dem überwiegenden Teil der Ausbildung lt. Ausbildungsvertrag falls abweichend vom Hauptsitz

Bezeichnung der Ausbildungsstätte:

Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:
-------------------	-----------

Weitere Angaben

- Einfache Entfernung zwischen Wohnung und Schule: km
- Die Gesamtreisezeit für die tägliche Hin- und Rückfahrt (einschließlich Weg-, Warte- und Übergangszeiten) bei Benutzung der günstigsten öffentlichen Verkehrsverbindung würde Std. Min. betragen.

Bestätigungsvermerk der Schule

Bezeichnung der Schule: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____ Bundesland: _____

• Die/Der o.g. Berufsschülerin/Berufsschüler befindet sich in der Berufsausbildung (duales System) und hat in der Zeit vom _____ bis _____ (_____ . Schulhalbjahr _____ / _____) an _____ Tagen am Berufsschulunterricht teilgenommen. In dieser Zeit hat sie/er _____ Tage **unent-schuldigt** gefehlt. Sie/Er besucht die für die Ausbildungsstätte zuständige Schule.

Stempel der Schule

Datum

Unterschrift

Aufstellung der entstandenen Kosten

	pro Tag	insgesamt
<input type="radio"/> nur die Unterkunft	_____ €	_____ €
<input type="radio"/> Verpflegungskosten	_____ €	_____ €
<input type="radio"/> Unterkunft und Verpflegung	_____ €	_____ €
<input type="radio"/> Unterkunft und Teilverpflegung	_____ €	_____ €
<input type="radio"/> zusätzliche Verpflegungskosten	_____ €	_____ €

Gesamtanzahl der Tage im Wohnheim _____

Auszahlung (wird vom Antragsteller ausgefüllt)

Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaberin/Kontoinhaber

Kontonummer

Kreditinstitut

Bankleitzahl

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass die von mir o.g. Angaben vollständig und richtig sind.
Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse können von der Bewilligungsbehörde zurückgefordert werden.

Ort, Datum

Unterschrift/Antragsteller/-in

gesetzlicher Vertreter
bei Minderjährigen

Zuschuss (wird vom zuständigen Schulverwaltungsamt ausgefüllt)

Entsprechend dem gestellten Antrag wird ein
Zuschuss in Höhe von _____ € gewährt.

Ort, Datum

Unterschrift des Bearbeiters

Anlage 2

Merkblatt

für Berufsschülerinnen und Berufsschüler zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung von Zuwendungen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung während des Besuches der Berufsschule

WER?

Antragsberechtigt sind berufsschulpflichtige oder berufsschulberechtigte Berufsschülerinnen und Berufsschüler, oder wenn sie noch nicht volljährig sind, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten,

- die im Land Brandenburg in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben

und

- deren Zeitaufwand für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Berufsschule, einschließlich der Weg-, Warte- und Übergangszeiten, drei Stunden überschreiten würde. Die Minuten sind auf volle fünf Minuten aufzurunden. Beispiel: 3h 6 min → 3 h 10 min

WIE?

Auf dem beiliegenden Antragsformular lassen Sie sich durch das Oberstufenzentrum/die Berufsschule den Zeitraum und die Anzahl der Tage, an denen Sie am Berufsschulunterricht teilgenommen haben, bestätigen.

Dem Antrag legen Sie die **Originalbelege und Originalrechnungen** (Anzahl der Übernachtungen muss ersichtlich sein) über die Kosten, die Ihnen für die Unterkunft und Verpflegung entstanden sind, bei und tragen die Beträge auf Seite 2 des Antragsformulars ein. Erfolgt im Wohnheim keine Verpflegung, so wird von einem Richtwert von 5,50 € pro Tag für Verpflegung ausgegangen.

Dem Antrag sind eine Kopie des Ausbildungsvertrages und eine Nettoverdienstbescheinigung beizufügen.

WANN und WO?

Zu Beginn des 1. Ausbildungsjahres stellen Sie für die Planung und Registrierung bei dem Schulverwaltungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen Gebiet sich Ihre Ausbildungsstätte befindet, einen formlosen Antrag unter Angabe der Ausbildungsdauer und der voraussichtlich entstehenden Kosten.

Mit dem Antragsformular beantragen Sie die Zuschüsse

- spätestens **bis zum 1. April** des Jahres für das vorangegangene gesamte 1. Schulhalbjahr

und

- spätestens **bis zum 1. Oktober** des Jahres für vorangegangene gesamte 2. Schulhalbjahr

bei dem vorgenannten Schulverwaltungsamt.

WIE VIEL?

Der Zuschuss beträgt 50 % der je Aufenthaltstag entstehenden Unterkunfts- und Verpflegungskosten, jedoch höchstens 4,50 € pro Tag.

Zur Minderung sozialer Belastungen kann Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit nachgewiesener Ausbildungsvergütung von weniger als 320 € pro Monat Netto ein zusätzlicher Zuschuss von 3,50 € pro Tag gewährt werden.

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist

- der vollständige Name und die Anschrift des Ausbildungsbetriebes sowie des Ausbildungsberufes
- Ihre Kontonummer und Bankleitzahl angegeben sind.

Unvollständig ausgefüllte Anträge werden unbearbeitet zurück geschickt!

Anschriften der Schulverwaltungsämter

Landkreis Barnim
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Stadtverwaltung Cottbus
Karl-Marx-Straße 67
03050 Cottbus

Landkreis Elbe-Elster
Grochwitz Straße 20
04916 Herzberg/Elster

Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15841 Beeskow

Stadtverwaltung Potsdam
Hegelallee 6 - 8, Haus 10
14461 Potsdam

Landkreis Prignitz
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg a. d. Havel

Landkreis Dahme-Spreewald
Schulweg 13
15711 Königs Wusterhausen

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Goepelstraße 38
15230 Frankfurt (Oder)

Landkreis Märkisch-Oderland
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Postfach 13 54
16802 Neuruppin

Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Belzig

Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Rundschreiben 10/09

Vom 31. August 2009
Gz.: 33 - Tel.: 866-3830

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2009/2010

1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2009/2010 gelten die als Anlage beigefügten Zeiträume und Termine.
2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß Nummer 8 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

Unterrichtsausfall soll vermieden werden. An dem Tag der mündlichen Fremdsprachenprüfung wird in den betreffenden Klassen kein Unterricht durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin fest.

Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen erfolgt frühestens einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung.

Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.

3. Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2009 in Kraft und am 31. August 2010 außer Kraft.

Anlage

Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2009/2010 Zeiträume und Termine

Termin/Zeitraum	Vorgang	Rechtsgrundlage
Bis 25. September 2009	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 25 Absatz 1 Sek I-V
Bis 26. Februar 2010	Festlegung des Termins der Fremdsprachenprüfung durch den Prüfungsausschuss	§ 22 Absatz 1 Nummer 3 Sek I-V i. V. m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
Ab 01. März 2010	Wahl der zu prüfenden Fremdsprache durch die Schülerinnen und Schüler	§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 Sek I-V
Ab 08. März 2010	Fremdsprachenprüfung Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	§ 26 Absatz 3 Sek I-V
18. Mai 2010	schriftliche Prüfung Deutsch	§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Sek I-V
26. Mai 2010	schriftliche Prüfung Mathematik	§ 22 Absatz 1 Nummer 2 Sek I-V
18. Juni 2010	frühester Termin der Bekanntgabe der Jahresnoten aller Fächer und der Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungen in Deutsch und Mathematik sowie für die Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch und Mathematik	§ 26 Absatz 4 Sek I-V
21. Juni 2010	frühester Termin für die Beantragung einer freiwilligen Zusatzprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich sowie für die Beantragung freiwilliger Zusatzprüfungen in Deutsch und Mathematik	§ 22 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V § 22 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V

Rundschreiben 11/09

Vom 2. September 2009
Gz.: 34.11 - Tel.: 866-3846

1. Die Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht (Berufsfachschulverordnung - BFSV) vom 19. Juni 1997 (GVBl. II S. 586), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Juni 2004 (GVBl. II S. 504) geändert worden ist, soll hinsichtlich der Zulassung zur Prüfung gemäß § 25 der Berufsfachschulverordnung sowie in Hinblick auf eine Änderung der Berufsfachschulverordnung wie folgt angewendet werden:

Schülerinnen und Schüler, die sich ab dem Schuljahr 2009/10 nach dem ordnungsgemäßen Besuch des Bildungsgangs im letzten Schulhalbjahr vor den Abschlussprüfungen befinden, gelten zur Abschlussprüfung ohne weitere Voraussetzungen als zugelassen. Die Zulassung verpflichtet zur Teilnahme an der Abschlussprüfung.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. Es tritt am 31. Juli 2011 außer Kraft.

Berichtigung des Rundschreibens 8/09

Das Rundschreiben 8/09 - Fortschreibung und Evaluation von Schulprogrammen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg vom 27. Juli 2009 (ABl. MBS S. 247) wird auf Grund eines redaktionellen Fehlers wie folgt berichtigt:

In **Nr. 2.1** wird **Satz 1** „Auf der Grundlage des abgestimmten **Leitbildes** verständigen sich Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kooperationspartner sowie staatliche Schulträger auf **pädagogische Grundsätze**.“ durch den Satz „Auf der Grundlage des abgestimmten **Leitbildes** verständigen sich Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kooperationspartner sowie kommunale Schulträger auf **pädagogische Grundsätze**.“ ersetzt.

Potsdam, den 10. September 2009

Kinder und Jugend

Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SffV)

Vom 3. August 2009
(GVBl. II S. 505)

Auf Grund des § 37 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der durch Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 10) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Verfahren der Sprachstandsfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung.

§ 2 Grundsatz zur Zusammenarbeit

Das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung für die Kinder, die sich im Jahr vor der Einschulung befinden, erfolgt auf der Grundlage einer engen Kooperation zwischen der Kindertagesstätte und den für ihre Kinder nach Schulbezirkssatzung zuständigen Schulen sowie dem staatlichen Schulumt.

§ 3 Teilnahmeverpflichtung

(1) Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

(2) Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen, sind vom Verfahren der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung befreit. Ihnen kann die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie die mögliche Teilnahme an einem Sprachförderkurs von der Kindertagesstätte im Einzelfall gestattet werden. Bei Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung besteht die Verpflichtung, an einem Sprachförderkurs teilzunehmen, wenn ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde.

(3) Kinder, die sich in sprachtherapeutischer Behandlung befinden, und Kinder, bei denen auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachförderung gemäß § 5 nicht durchgeführt werden kann, werden von der Verpflichtung zur Teilnahme gemäß Absatz 1 befreit.

(4) Die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und dem Sprachförderkurs begründet kein zusätzliches oder sonst selbstständiges Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagesstätte. Die Aufsicht gemäß § 5 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 4

Sprachstandsfeststellung

(1) Zeitpunkt und Ort des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung werden von dem Schulträger öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sprachstandsfeststellung erfolgt mit dem „Kindersprachtest für das Vorschulalter - KISTE“ oder einem anderen vom für Schule zuständigen Ministerium anerkannten Sprachtest. Die Kindertagesstätten teilen den Eltern die Ergebnisse des Sprachtests mit.

(3) Für Kinder, bei denen die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte durch allgemeine Entwicklungsbeobachtungen oder mit Hilfe systematischer Verfahren keine Hinweise auf Sprachförderbedarfe festgestellt und dokumentiert haben, besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung mit einem Sprachtest.

(4) Eltern, deren Kinder sich am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung beteiligt haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung. Die Teilnahmebestätigung ist bei der Anmeldung gemäß § 4 Absatz 1 der Grundschulverordnung in der zuständigen Schule vorzulegen.

(5) Die Schulen erheben auf der Basis der Teilnahmebestätigungen im Anmeldezeitraum, wie viele Kinder am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben, bei wie vielen Kindern der Sprachtest angewandt und bei wie vielen Kindern ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde.

§ 5

Sprachförderkurse

(1) An einem Sprachförderkurs müssen alle Kinder teilnehmen, die bei der Sprachstandsfeststellung mit dem „Kindersprachtest für das Vorschulalter - KISTE“ in mindestens einer der Testskalen Wortschatz (WO), Erkennen semantischer und grammatikalischer Inkonsistenzen (IKO) oder Satzbildung (SB) den C-Wert von 4 nicht erreicht haben. Sofern durch das für Schule zuständige Ministerium ein anderer Sprachtest anerkannt wurde, werden die für die Bestimmung des Förderbedarfs relevanten Grenzwerte im Anerkennungsbescheid bestimmt.

(2) Die Kindertagesstätten teilen dem zuständigen staatlichen Schulamt die Kinder mit einem festgestellten Sprachförderbedarf mit. Das staatliche Schulamt fordert die Eltern der Kinder

mit einem festgestellten Sprachförderbedarf auf, für die Teilnahme an einem geeigneten Sprachförderkurs zu sorgen. Die Eltern sind verpflichtet, die Teilnahme ihres Kindes an dem Sprachförderkurs zu gewährleisten.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf dem staatlichen Schulamt nicht mitgeteilt, wenn deren Eltern verbindlich erklären, dass ihr Kind an dem Sprachförderkurs teilnimmt (Anlage).

(4) Der Sprachförderkurs muss sich auf den festgestellten Sprachförderbedarf beziehen. Der Förderzeitraum soll mindestens zwölf Wochen umfassen, wobei der individuelle Zeitrahmen durch die Anlage bestimmt wird. Die Sprachförderung erfolgt in der Regel in Kleingruppen durch dafür besonders qualifizierte Fachkräfte.

(5) Die Organisation und Durchführung des Sprachförderkurses sowie die Beaufsichtigung der Kinder in dieser Zeit erfolgt durch die Kindertagesstätten. Über Freistellungen von der Teilnahme an dem Sprachförderkurs entscheiden die Kindertagesstätten unter der Voraussetzung, dass der Erfolg der Sprachförderung nicht gefährdet wird.

(6) In Absprache mit den behandelnden Fachkräften kann Kindern, die sich in sprachtherapeutischer Behandlung befinden, die Teilnahme an einem Sprachförderkurs ermöglicht werden.

(7) Kommen Eltern ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung der Teilnahme ihres Kindes an einem Sprachförderkurs nicht nach, unterrichtet die Kindertagesstätte unverzüglich das regional zuständige staatliche Schulamt.

(8) Werden dem zuständigen staatlichen Schulamt Kinder gemeldet, deren Teilnahme an einem Sprachförderkurs ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß erfolgt, fordert das zuständige staatliche Schulamt durch Bescheid und mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung die Eltern unverzüglich auf, die ordnungsgemäße Teilnahme an dem Sprachförderkurs zu gewährleisten. Gleichfalls wird in diesem Zusammenhang im Bescheid auf die Möglichkeit der Beratung durch die Kindertagesstätte oder zuständige Schule verwiesen. Erfolgt auch nach der Aufforderung durch Bescheid keine ordnungsgemäße Teilnahme, leitet das staatliche Schulamt Maßnahmen gemäß § 41 Absatz 3 und § 42 des Brandenburgischen Schulgesetzes ein.

§ 6

Verfahren bei der Anmeldung in der Schule

Stellt die Schule bei der Anmeldung fest, dass Kinder nicht an einer Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben und nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme gemäß § 3 Absatz 3 befreit waren, fordert die Schule unverzüglich die Eltern auf, ihrer Verpflichtung gemäß § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 zur Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme nachzukommen. Die Eltern sind verpflichtet, der Schule eine Teilnahmebestätigung entsprechend § 4 Absatz 4 für die Sprachstandsfeststellung vorzulegen. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 7 und 8 entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2012 außer Kraft.

Potsdam, den 3. August 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage

**Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
nach § 5 Absatz 3 der Sprachförderverordnung in Verbindung mit
§ 37 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes**

(Bei festgestelltem Sprachförderbedarf wird diese Erklärung von den Eltern unterschrieben und verbleibt in der Kindertagesstätte.)

Kindertagesstätte

Straße/PLZ

Ansprechpartnerin

Im Rahmen der Sprachstandsfeststellung im Jahr vor der Einschulung wurde bei meinem Kind (Vorname/Nachname) ein Sprachförderbedarf festgestellt. Um seine Sprachentwicklung gezielt zu unterstützen und seine Startchancen bei der Einschulung zu verbessern, nimmt mein Kind im Zeitraum von bis an einem Sprachförderkurs in der Regel in einer Kleingruppe teil. Die Förderung findet täglich von bis Uhr statt.

Mir ist bekannt, dass bei unentschuldigtem Fehlen das zuständige staatliche Schulamt informiert wird und gegebenenfalls weitere Schritte einleitet.

.....
Datum/Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Auszüge aus dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG)

**§ 37 BbgSchulG
Beginn der Schulpflicht**

(1) Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter und zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Kinder und junge Menschen, deren erstmaliger Schulbesuch in einer anderen als der ersten Jahrgangsstufe erfolgen soll, sind nur dann verpflichtet, an einer schulärztlichen Untersuchung und einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen, wenn sie noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland besucht haben.

(2) Kinder, bei denen aufgrund nicht hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwarten ist, dass sie dem Anfangsunterricht nicht folgen können, werden durch das staatliche Schulamt verpflichtet, an geeigneten Sprachförderkursen teilzunehmen. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Einführung der Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderkurse, zur Teilnahmepflicht, zum Verfahren, zur Anerkennung von Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderkursen sowie zum Inhalt und Umfang der Sprachförderkurse durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 41 BbgSchulG
Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung der Schulpflicht**

(1) ... Die Eltern müssen ferner dafür sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung und einem Sprachförderkurs nachkommt.

**Rahmenvorgaben
für eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung
zur Erzieherin/zum Erzieher
für den Bereich der Kindertagesbetreuung
im Land Brandenburg**

**sowie
für das Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung
über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten**

Vom 18. August 2009

Gz.: 23.3 - Tel.: 0331/866-37 33

E-Mail: ulla.schmidt-nitsche@mbjs.brandenburg.de

Einleitende Hinweise

Mit dem gesellschaftlichen Wandel verändern sich in einem starken Maße Lebenswelten, soziale Rahmenbedingungen und Familienstrukturen. Geprägt von einer Pluralisierung der Lebensstile, von einer Diskontinuität der familialen Entwicklung, von geographischer Mobilität, lingualer und kultureller Verschiedenheit sowie von der Neuorganisation sozialer Netze, wird das Familiensystem zunehmend von Brüchen und Übergängen begleitet, müssen Kinder lernen, diese Diskontinuitäten in ihr Leben zu integrieren und Brüche und Übergänge zu bewältigen.¹ Gleichzeitig spielen Wissen und Bildung eine immer zentralere Rolle. Spätestens seit bekannt ist, dass die Bildungsprozesse der Kinder auf Selbstbildungs-, auf Konstruktionsprozessen beruhen und die Voraussetzung für das Gelingen dieser Aneignungsprozesse Bindung und Beziehung² sind, hat sich das Verständnis der im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verankerten Aufgaben von Kindertagesbetreuung, insbesondere das Verständnis frühkindlicher Bildung, grundlegend geändert. *Bildung, Erziehung und Betreuung* stellen damit auch die Fachkräfte vor neue Herausforderungen. Ihre Verantwortung besteht nicht mehr in erster Linie darin, den Kindern etwas beibringen zu müssen, d. h. dafür zu sorgen, dass diese Wissensbestände anhäufen, sondern darin, den natürlichen Forscherdrang der Kinder anzuregen und zu unterstützen sowie dazu beizutragen, dass Kinder das Lernen lernen. Kennzeichen ihrer Grundhaltung ist dabei Geduld gegenüber den Wegen und Umwegen, die Kinder in ihrer Weltaneignung nehmen.³ Sie sehen es als ihre Aufgabe an, die Autonomie der Kinder zu stärken und sie zu unterstützen, ihre Potenziale zu entdecken sowie die Herausbildung von Basiskompetenzen zu fördern, damit sich Kinder zu gesunden, produktiven und kompetenten Mitgliedern der Gesellschaft entwickeln können. Dabei ist ihnen die Bedeutsamkeit der Bindungsbeziehungen, in denen Kinder aufwachsen, als Grundlage für die Entwicklung des Sozialverhaltens bewusst.

Die professionellen Herausforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung fordern deshalb Fachkräfte,

- die das Kind in seiner Persönlichkeit und Subjektstellung sehen;
- die Kompetenzen, Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnisse der Kinder in den verschiedenen Altersgruppen erkennen und entsprechende pädagogische Angebote planen, durchführen, dokumentieren und auswerten können;
- die als Personen über ein hohes pädagogisches Ethos, menschliche Integrität sowie gute soziale und persönliche Kompetenzen und Handlungsstrategien zur Gestaltung der Gruppensituation verfügen;
- die aufgrund didaktisch-methodischer Fähigkeiten die Chancen von ganzheitlichem und an den Lebensrealitäten der Kinder orientiertem Lernen erkennen und nutzen können;
- die in der Lage sind, sich im Kontakt mit Kindern wie auch mit Erwachsenen einzufühlen, sich selbst zu behaupten und Vermittlungs- und Aushandlungsprozesse zu organisieren;
- die als Rüstzeug für die Erfüllung der familienergänzenden und -unterstützenden Funktion über entsprechende Kommunikationsfähigkeit verfügen;
- die aufgrund ihrer Kenntnisse von sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhängen die Lage von Kindern und ihren Eltern erfassen und die Unterstützung in Konfliktsituationen leisten können;
- die Kooperationsstrukturen mit anderen Einrichtungen im Gemeinwesen entwickeln und aufrechterhalten können;
- die im Team kooperationsfähig sind und
- die in der Lage sind, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen sowie den Anforderungen einer zunehmenden Wettbewerbssituation der Einrichtungen und Dienste und einer stärkeren Dienstleistungsorientierung zu entsprechen.⁴

Eine dafür qualifizierende Maßnahme muss fachlich basierte Urteilsfähigkeit und berufliche Handlungskompetenz in den Dimensionen Fachkompetenz, Personal- und Sozialkompetenz sowie Methoden- und Lernkompetenz vermitteln; dazu gehören

- die Stärkung von *Wahrnehmungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenz*, einschließlich der Fähigkeit, mit Ungewissheit umgehen zu können, als wesentliche Voraussetzung für eine wissensbasierte Professionalität im pädagogischen Alltag;
- die Stärkung von *Vermittlungskompetenz* im Kontext des Bildungsauftrages zur sach-, fach- und altersgerechten Ermöglichung und Unterstützung vielfältiger Lern- und Aneignungsprozesse von Kindern;
- die Ausprägung von *Beobachtungs- und Diagnosekompetenz* im Kontext vielfältiger entwicklungs- und sozialisationsbedingter Herausforderungen und Probleme von Kindern;
- die Stärkung *organisationsbezogener Kompetenzen*, wie verwaltungstechnische, betriebswirtschaftliche und kooperativ-moderierende, kommunikative Kompetenzen, im Kontext von Gemeinwesen-, Netzwerk- und Lebensweltorientierung; dazu gehört auch das Wissen im Bereich Personal-, Sozial- und Zeitmanagement.⁵

¹ vgl. Beschluss der Kommission Kita der AG der Obersten Landesjugendbehörden 2000 zu „Bildungsauftrag von Kindertagesstätten im Kontext der Wissensgesellschaft“

² vgl. H.-J. Laewen (2002): „Die Selbstbildung des Kindes fördern. Zum Verhältnis von Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen“, in: Klein Groß (1), S. 16 -23

³ vgl. U. Raabe-Kleeberg (2006): „Kompetenzen und Wissen auf allen Ebenen. Handlungsbedarf im Kita-Bereich“, in: Erziehung & Wissenschaft 4/2006, S.16

⁴ vgl. Beschluss der Jugendministerkonferenz von 1998 zu „Weiterentwicklung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ sowie Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 zu „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“

⁵ vgl. Beschluss der Jugendministerkonferenz von 2005 zu „Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe“

Für eine praxisnahe berufsbefähigende Fachkräftequalifizierung bedeutet dies, Theorie und Praxis sowie Wissens- und Kompetenzerwerb curricular nicht zu trennen, sondern inhaltlich und didaktisch durchgehend als Einheit anzulegen, durch Beratung und Einbeziehung supervisorischer Ansätze die *Persönlichkeitsbildung* der Lernenden zu fördern und die Rolle der Lehrenden neu zu definieren.

Mit der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung wird ein Qualifizierungsmodell zur Anwendung gebracht, das sich am Lernfeldkonzept der im Land Brandenburg gültigen Fachschulverordnung Sozialwesen⁶ orientiert. Strukturmerkmal dieser Qualifizierungsmaßnahme ist der Wechsel von zwei Wochen Lernen in der Praxis und einer Woche theoretische Fundierung und konzeptionelle Planung im Seminar, der in hohem Maße erlaubt, praktisches Tun und reflektierendes Lernen miteinander zu verbinden. Orientiert am Konzept des exemplarischen Erfahrungslernens, wird die systematische Selbstreflexion der eigenen Haltungen, Erfahrungen und Handlungen in den Mittelpunkt der Qualifizierung gerückt. Unter Berücksichtigung erwachsenbildnerischer Grundsätze übernehmen die Lehrenden auf der Grundlage einer konstruktivistischen Didaktik die Rolle einer Moderatorin/eines Moderators und Coaches in einem von den Lernenden getragenen Prozess. Die Lehrenden bieten praxisnahe, komplexe Lerngelegenheiten an, stellen Wissen bereit, lösen Differenzenerfahrungen aus, geben Lernanregungen, unterstützen und beraten, irritieren bestehende Deutungsmuster mit Unerwartetem und regen damit Nachdenken und Lernen an.⁷ Damit folgt die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung selbst den Grundsätzen moderner Bildungskonzepte, wie sie in der Frühpädagogik heute als Standard gelten. So angelegte Qualifizierungsprozesse erleichtern nicht nur das Lernen, sondern auch das Verständnis für die Bildungswege der Kinder.⁸

Das Qualifizierungsmodell wurde vom Berliner Institut für Frühpädagogik (BIfF) e. V. entwickelt und wird seit 2008 zum zweiten Mal im Landkreis Spree-Neiße erprobt;⁹ es ist seither unter dem Begriff „Männerqualifizierung“ auch über die Landesgrenzen hinaus bekannt.

I Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Rahmenvorgaben sind für jeden Bildungsträger bindend, der eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zum Erwerb gleichwertiger Fähigkeiten von staatlich anerkannten Erzieherinnen/Erziehern für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg gemäß § 7 Brandenburgisches Sozialberufsgesetz anbietet.¹⁰

⁶ vgl. Fachschulverordnung Sozialwesen vom 24. April 2003 (GVBl. II S.219)

⁷ vgl. Kössler/Steinebach (2006): „Erziehen und Leiten als Profession: Ein Beitrag zur Akademisierung“, in: A.Diller/Th. Rauschenbach (Hg.), „Reform oder Ende der Erzieherinnenausbildung? Beiträge zu einer kontroversen Fachdebatte“, Verlag DJI, München S. 181-195.

⁸ vgl. D. Diskowski (2008): „Sieben Fragen - sieben Thesen zur Veränderung der ErzieherInnen-Ausbildung“, in: Betrifft:Kinder 01/02-2009, Verlag Das Netz

⁹ vgl. BIfF e. V. (2009): „Rahmenkonzept für eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zum/zur ErzieherIn für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“

¹⁰ Brandenburgisches Sozialberufsgesetz vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 278)

2. Träger der Qualifizierungsmaßnahme

Bildungsträger, die diese Qualifizierungsmaßnahme anbieten wollen, müssen nachweislich auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung bereits tätig sein sowie über Dozentinnen und Dozenten verfügen, die auf der Grundlage einer sozialpädagogischen, erziehungs- und sozialwissenschaftlichen oder psychologischen Qualifikation über entsprechende Lehrerfahrungen in Aus-, Fort- oder Weiterbildung und/oder über Erfahrungen in der sozialpädagogischen Praxis verfügen. Als Dozentinnen oder Dozenten können auch fachlich ausgewiesene sozialpädagogische Fachkräfte zum Einsatz kommen.

Der Träger muss vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme schriftlich die Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einholen, um dem Grundsatz nach eine Gleichwertigkeitsfeststellung sicherzustellen.

3. Ziel der Qualifizierung

Die Qualifizierungsmaßnahme dient der Deckung eines quantitativen oder qualitativen Fachkräftebedarf im Bereich der Kindertagesbetreuung. Ziel der Qualifizierung ist die Gewinnung von Fachkräften für den Bereich der Kindertagesbetreuung, die über gleichwertige Fähigkeiten wie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher in diesem Bereich verfügen und damit im Land Brandenburg zu den geeigneten pädagogischen Fachkräften im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes¹¹ gehören. Dies erfordert die Herausbildung von Erzieherpersönlichkeiten, die über Denkweisen und Handlungskompetenzen verfügen, die über routinierbare Handlungsvollzüge hinaus den deutenden und reflexiven Umgang in flexiblen Handlungssituationen ermöglichen.

4. Grundlage der Qualifizierungsmaßnahme

Grundlage für die Qualifizierungsmaßnahme bildet neben diesen Rahmenvorgaben das Rahmenkonzept des Berliner Instituts für Frühpädagogik (BIfF) e. V.¹²

5. Dauer und Umfang der Qualifizierung

Die Dauer der Qualifizierung beträgt zwei Kalenderjahre; sie hat einen Umfang von 1.200 Seminarstunden (15 Wochen/Jahr) und 2.100 Zeitstunden (30 Wochen/Jahr) praktische Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen.

¹¹ Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S.110)

¹² vgl. BIfF e. V. (2009): „Rahmenkonzept für eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zum/zur ErzieherIn für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“

6. Struktur und Didaktik der Qualifizierung

Die Struktur der Qualifizierung zeichnet sich durch eine Rhythmisierung des Wechsels von Seminar- und Praxisphasen aus. Danach sind die Teilnehmenden über den Gesamtzeitraum von zwei Kalenderjahren im Wechsel zwei Wochen in der Praxis und eine Woche im Seminar. Orientiert an der Didaktik des Lernfeldansatzes bilden Praxiserfahrungen Ausgangs- und Bezugspunkt für den Kompetenzerwerb in den Dimensionen Fachkompetenz, Personal- und Sozialkompetenz sowie Methoden- und Lernkompetenz. Unter Berücksichtigung erwachsenbildnerischer Grundsätze der Weiterbildung, die einer konstruktivistischen Didaktik folgen, ermöglichen teilnehmerorientierte Methoden des Lehrens subjektive Lernerfahrungen und unterstützen selbstorganisiertes Lernen. Durch systematische Reflexion gestaltet sich der individuelle Lernprozess als prozessorientierter Lernweg.

6.1 Umsetzung in der Seminarphase

Die Seminarphase ist unterteilt in Rahmentage (Montag und Freitag) und Kerntage (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag). Für die Rahmentage ist eine Dozentin/ein Dozent zuständig, die/der für die Dauer der Qualifizierung die Funktion der Ausbildungsbegleitung übernimmt. Diese gewährleistet die Reflexion exemplarischer Praxiserfahrungen und unterstützt durch Aufträge und Praxisaufgaben, die auf die Lernenden zugeschnitten sind, den Transfer von in der Seminarphase erworbenem Wissen zur neuerlichen Umsetzung in der Praxis zum Erwerb von Handlungskompetenz. In den Kerntagen unterstützen ein oder mehrere Dozentinnen/Dozenten, die interdisziplinär zusammenarbeiten, den Qualifizierungsprozess der Teilnehmenden, indem sie anhand exemplarischer Praxiserfahrungen die darin enthaltenen Themen herausarbeiten, diese durch Anregungen, Reflexion und Wissensinput beantworten und um weitere Fragestellungen erweitern.

6.2 Umsetzung in der Praxisphase

Die Praxisphasen werden zum einen strukturiert durch die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Kindertagesbetreuung, die institutionellen Rahmenbedingungen sowie die unterschiedlichen Einrichtungskonzeptionen und zum anderen durch die Aufträge und Praxisaufgaben der Lernenden. Eine fachlich ausgewiesene sozialpädagogische Fachkraft, die über Kompetenzen und Erfahrungen in der Praxisanleitung verfügt, übernimmt in der Funktion als Mentorin/Mentor die fachliche Begleitung der Teilnehmenden für die Dauer der Qualifizierung und unterstützt damit deren berufliche Entwicklung. Die wöchentlich zwischen Mentorin/Mentor und der/dem Lernenden stattfindenden Entwicklungsgespräche dienen der fachlichen Rückmeldung, der professionellen Reflexion von Haltungen, Erfahrungen und Handlungen sowie der Zielvereinbarung und -kontrolle, bezogen auf Aufträge und Aufgaben aus der Seminarphase, sowie der Einschätzung und Beurteilung der beruflichen Entwicklung.

6.3 Kooperation zwischen Seminar- und Praxisphase

Struktur und Didaktik der Qualifizierung fordern von den für den Qualifizierungsprozess Verantwortlichen die Bereitschaft

zur Kooperation sowie ein hohes Maß an kommunikativer Kompetenz. Die Verantwortlichen aus Seminar- und Praxisphase kooperieren während des gesamten Qualifizierungszeitraumes in Bezug auf Planung und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme und schaffen dafür entsprechende Rahmenbedingungen, die von beiden Seiten als verbindlich angesehen werden. Ferner kooperieren sie im Hinblick auf die Einschätzung und Beurteilung individueller Entwicklungsverläufe der Lernenden.

7. Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahmevoraussetzungen sind

1. eine schriftliche Bewerbung, die die Motivation zur Teilnahme an der Qualifizierung erkennen lässt;
2. mindestens ein mittlerer Schulabschluss;
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung;
4. die Teilnahme an einem Auswahlverfahren, in dem die Bewerberin/der Bewerber erkennen lässt, dass die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen vorhanden sind, um an der Qualifizierung erfolgreich teilnehmen zu können;
5. ein polizeiliches Führungszeugnis; bei Einträgen im Führungszeugnis ist ein Strafregisterauszug anzufordern und mit einer Bewertung dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Entscheidung vorzulegen.

Von den Teilnehmenden wird - neben der persönlichen Motivation - die Kompetenz zu selbstgesteuertem Lernen in individueller Arbeitsplanung erwartet. Die Bereitschaft, sich mit fachlichen Fragestellungen, Theorien und Konzepten zu befassen, ist ebenso eine Voraussetzung wie eine Umsetzung in die Praxis und das Engagement und die Bereitschaft zum Diskurs sowohl im Seminar als auch in der Praxisstätte.

8. Auswahl der Praxisstellen

Die Auswahl der Praxisstellen soll in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt, wenn möglich mit Unterstützung der/des dort tätigen Praxisberaterin/Praxisberaters erfolgen. Bei der Auswahl ist zu berücksichtigen, dass den Lernenden Praxiserfahrungen in allen unter Punkt 9 genannten Altersgruppen zu ermöglichen sind. Bei der Auswahl der Praxisstellen sind jene zu bevorzugen, die sich selbst als eine lernende Organisationseinheit begreifen und deren Träger Interesse an der Qualifizierung des erzieherischen Nachwuchses hat. Die Praxisstelle muss über eine für die Anleitung qualifizierte Fachkraft verfügen, die als Mentorin/Mentor für die Dauer der Qualifizierung die fachliche Begleitung der Lernenden übernimmt und sie in ihrer beruflichen Entwicklung unterstützt. Dazu gehört die Bereitschaft, den Reflexionsprozess der Lernenden dialogisch zu begleiten, die unter Punkt 10.3 genannten Entwicklungsgespräche zu führen sowie die unter Punkt 10.4 geforderten Entwicklungsberichte anzufertigen. Die Leitung der Praxisstelle unterstützt die Mentorin/den Mentor in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch eine entsprechende Dienstplangestaltung.¹³

¹³ vgl. Beschluss der Jugendministerkonferenz von 2001 zu „Lernort Praxis in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“

II Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme

9. Kompetenzerwerb in der Qualifizierung

Bezug nehmend auf das Anforderungsprofil von Erzieherinnen und Erziehern orientiert sich der Kompetenzerwerb in der Seminar- und Praxisphase, bezogen und eingeschränkt auf das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung, an den Lernfeldern (LF) der im Land Brandenburg gültigen Fachschulverordnung Sozialwesen. In der Seminarphase stehen dafür 1.200 Unterrichtsstunden (UStd.) und in der Praxisphase 2.100 Zeitstunden zur Verfügung. Von den 1.200 UStd. in der Seminarphase verteilen sich 860 UStd. auf die oben genannten Lernfelder nach dem unten stehenden Schlüssel; 340 UStd. stehen für eine Vertiefung ausgewählter fachlicher Fragestellungen flexibel zur Verfügung.

LF 1	Die berufliche Identität erwerben und professionelle Perspektiven entwickeln	60 UStd.
LF 2	Beziehungen zu Kindern aufbauen und gestalten sowie Gruppenprozesse begleiten	80 UStd.
LF 3	Verhalten von Kindern beobachten und in das sozialpädagogische Handeln einbeziehen	100 UStd.
LF 4	Mit Kindern Lebenswelten strukturieren und gestalten	80 UStd.
LF 5	Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse planen, durchführen und evaluieren	140 UStd.
LF 6	Mit Kindern musizieren, kreativ gestalten, sich bewegen, forschen und experimentieren und Medien anwenden	140 UStd.
LF 7	Kinder in besonderen Lebenssituationen bilden, erziehen und betreuen	100 UStd.
LF 8	Sozialpädagogische Arbeit strukturieren, Teamarbeit gestalten und mit Familien kooperieren	80 UStd.
LF 9	Pädagogische Konzeptionen erstellen und Qualitätsentwicklung sichern	80 UStd.
		860 UStd.
	Für die Vertiefung ausgewählter Fragestellungen	340 UStd.
		1.200 UStd.

Beim Kompetenzerwerb in der Praxisphase sind den Lernenden Praxiserfahrungen sowohl mit Kindern der Altersgruppe von unter drei Jahren, mit Kindern der Altersgruppe von drei bis sechs Jahren sowie mit Schulkindern zu ermöglichen.

III Leistungsbewertung und Abschlussprüfung

10. Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

Da die Qualifizierungsmaßnahme auf die Herausbildung von Erzieherpersönlichkeiten gerichtet ist, die die Lernenden in ihrem individuellen Lernprozess, bei der Entdeckung ihrer Potenziale professioneller Selbsteinschätzung sowie bei der Ausprägung ihrer beruflichen Kompetenzen unterstützt, wird auf eine Leistungsbewertung durch Benotung verzichtet. An ihre Stelle treten, bezogen auf den jeweils individuellen Lernprozess, differenziertere mündliche und schriftliche Entwicklungsreflexionen durch die Ausbildungsbegleitung und die Mentorin/den Mentor. Grundlage für eine Leistungsbeurteilung bilden die schriftlichen Ausarbeitungen der Lernenden, die Beobachtungen der Ausbildungsbegleitung im Rahmen von Hospitationen (Punkt 10.2) sowie die in den Entwicklungsberichten (Punkt 10.4) niedergelegten Beobachtungen der Mentorin/des Mentors im Rahmen der Anleitungstätigkeit. Für eine Leistungsbewertung

sind hier u. a. die Einschätzungen zur Ausprägung von Empathie, Wertschätzung, Achtsamkeit und Respekt von Bedeutung.

Die Bewertung prüfungsrelevanter Leistungen erfolgt nach den Kriterien des Bestehens oder Nichtbestehens. Als prüfungsrelevante Leistungsnachweise gelten die zweite schriftliche Ausarbeitung des ersten Qualifizierungsjahres sowie die Abschlussarbeit am Ende des zweiten Jahres (Punkt 10.1). Eine Arbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie entsprechend der für den Fachschulbildungsgang Sozialpädagogik geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine Leistung darstellt, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Alle über dieser Bewertung liegenden Leistungen führen zum Bestehen.

Das Bestehen der ersten prüfungsrelevanten Arbeit ist die Voraussetzung für die weitere Teilnahme an der Qualifizierung im zweiten Jahr. Das Bestehen der Abschlussarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Entscheidet die Ausbildungsbegleitung im Einvernehmen mit den an der Qualifizierung beteiligten Dozentinnen und Dozenten und dem Träger der Bildungsmaßnahme, dass die abgegebene Arbeit entsprechend den Anforderungen als nicht bestanden gilt, so ist unter Fristsetzung die Möglichkeit zu geben, eine neue Arbeit anzufertigen oder die vorgelegte Arbeit zu überarbeiten.

10.1 Schriftliche Arbeiten

Die Themen der vier schriftlichen Arbeiten und der Abschlussarbeit, wählen die Lernenden in Absprache mit der Ausbildungsbegleitung. Mit der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten sollen die Lernenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Praxiserfahrungen und theoretisches Wissen aufeinander zu beziehen, die Exemplarität der Erfahrungen sowie die eignen Haltungen und Handlungen zu reflektieren und sich fachlich zu positionieren.

Mit Ausnahme der Abschlussarbeit, sollen die Arbeiten einen Umfang von mindestens 10 Seiten (DIN A4) haben, jedoch den Umfang von 20 Seiten (DIN A4) nicht überschreiten; als Bearbeitungszeit sind bis zu vier Wochen vorzusehen. Für die Abschlussarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum von bis zu acht Wochen einzuplanen; der Umfang soll mindestens 25, jedoch nicht mehr als 30 Seiten (DIN A4) betragen.

10.2 Hospitationen

Während der zweijährigen Qualifizierung sind mindestens vier Hospitationen durch die Ausbildungsbegleitung vorgesehen. Sie dienen der Beobachtung der Handlungskompetenz der/des Lernenden sowie der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen; sie bilden die Grundlage, um gemeinsam mit der Mentorin/dem Mentor und den Lernenden Perspektiven für den weiteren Qualifizierungsverlauf zu entwickeln.

10.3 Entwicklungsgespräche

Entwicklungsgespräche finden in der Praxisphase wöchentlich zwischen der/dem Lernenden und der Mentorin/dem Mentor sowie im Kontext der unter Punkt 10.2 genannten Hospitatio-

nen zwischen der/dem Lernenden, der Mentorin/dem Mentor und der Ausbildungsbegleitung statt; mindestens acht weitere Entwicklungsgespräche werden zwischen der/dem Lernenden und der Ausbildungsbegleitung geführt und dokumentiert, davon fünf im Kontext der schriftlichen Ausarbeitungen.

10.4 Entwicklungsberichte

Die Mentorin/der Mentor gibt der Ausbildungsbegleitung je Qualifizierungsjahr zwei Entwicklungsberichte zur Kenntnis, die sie zuvor mit der/dem Lernenden bespricht. Die ersten drei Entwicklungsberichte enthalten jeweils eine Empfehlung bezüglich des weiteren Verbleibs der/des Lernenden in der Qualifizierungsmaßnahme; mit dem vierten Entwicklungsbericht wird eine Empfehlung hinsichtlich der Zulassung zur Abschlussprüfung ausgesprochen und der erfolgreiche Abschluss der Praxisphase bestätigt.

10.5 Portfolio

Die Lernenden führen über den Qualifizierungszeitraum hinweg ein Portfolio, in dem sie ihren Lernprozess dokumentieren und damit Verantwortung für diesen übernehmen.

11. Abschlussprüfung

Die Qualifizierungsmaßnahme schließt mit einer Prüfung ab, in der die Lernenden nachweisen, dass sie das Qualifizierungsziel erreicht haben. Grundlage für die Beurteilung bilden eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem selbstgewählten Thema und das Prüfungsgespräch.

11.1 Zulassung zur Abschlussprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind

1. die regelmäßige Teilnahme an der Qualifizierung; aus wichtigen, nicht selbst zu vertretenden Gründen sind entschuldigte Fehlzeiten im Umfang von höchstens zehn Prozent zulässig; hierbei ist darauf zu achten, dass die unter Punkt 9 genannten Inhalte in angemessenem Umfang absolviert worden sind;
2. die Anfertigung von fünf schriftlichen Arbeiten, wobei die zweite Arbeit und die Abschlussarbeit, wie unter Punkt 10 beschrieben, mit „bestanden“ bewertet worden sein müssen und
3. die Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase und die entsprechende Empfehlung der Mentorin/des Mentors im letzten Entwicklungsbericht.

Der Träger der Maßnahme entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung und informiert die Teilnehmenden schriftlich über seine Entscheidung.

Wenn das Votum der Mentorin/des Mentors negativ ausfällt und die prüfungsrelevanten Arbeiten mit „bestanden“ bewertet worden sind, entscheidet der Träger auf der Grundlage der Würdigung der Entwicklung des individuellen Lernprozesses

über den gesamten Qualifizierungszeitraum gemeinsam mit dem Dozententeam und der Mentorin/dem Mentor.

11.2 Prüfungsausschuss

Der Träger der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und übernimmt den Vorsitz. Dem Prüfungsausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die den Vorsitz führende Person,
2. die Ausbildungsbegleitung,
3. eine Dozentin/ein Dozent, die/der im Rahmen der Qualifizierung tätig war,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Fachpraxis (Praxisberaterin/Praxisberater),
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Steuerungsebene (Sachgebietsleitung Kita im Jugendamt) und
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der für die Bescheinigung gleichwertiger Fähigkeiten zuständigen Behörde.

Zusätzlich ist eine fachlich qualifizierte Person des Trägers zur Protokollführung zu bestimmen.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine Vertreterin/ein Vertreter der für die Bescheinigung gleichwertiger Fähigkeiten zuständigen Behörde, eine Vertreterin/ein Vertreter der Fachpraxis sowie mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

11.3 Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird in Form von Gruppengesprächen durchgeführt. An einem Gruppengespräch sollen nicht mehr als drei Personen beteiligt sein. Das Prüfungsgespräch soll je teilnehmender Person mindestens 30 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten dauern. Gegenstände des Prüfungsgesprächs sind das jeweils in der Abschlussarbeit bearbeitete Thema sowie weitere als obligatorisch verabredete Themen.

11.4 Abschluss der Prüfung

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die den Vorsitz führende Person. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Die Prüfung hat erfolgreich abgeschlossen, wer nachgewiesen hat, im Bereich der Kindertagesbetreuung über Kompetenzen zu verfügen, die in diesem Bereich dem Niveau der Kompetenzen einer staatlich anerkannten Erzieherin/eines staatlich anerkannten Erziehers nach Abschluss des Fachschulbildungsganges Sozialpädagogik gleichwertig sind. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Bewertung, wie unter Punkt 10 beschrieben, das Bestehen feststellt.

Wurde die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann sie zum nächst möglichen Termin auf Antrag einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

IV Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten

12. Zertifikat

Personen, die erfolgreich an der Abschlussprüfung teilgenommen haben, erhalten vom Bildungsträger ein Zertifikat, das den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme hinsichtlich der Fähigkeiten im Bereich der Kindertagesbetreuung bestätigt. Dabei weist das Zertifikat den Umfang und die Inhalte der Qualifizierung in Seminar- und Praxisphase explizit aus.

Der nicht erfolgreiche Abschluss wird schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung beinhaltet die wesentlichen Gründe für den Nichterfolg. Im Falle des nicht erfolgreichen Abschlusses kann auf Wunsch des Betroffenen die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme bescheinigt werden.

13. Bescheinigung gleichwertiger Fähigkeiten

Die Bescheinigung dem Abschluss im Fachschulbildungsgang Sozialpädagogik gleichwertiger Kompetenzen für den Bereich der Kindertagesbetreuung wird auf Antrag vom Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg als zuständiger Behörde gemäß § 1 Absatz 2 Soziale Berufe - Durchführungsverordnung¹⁴ erteilt, wenn das unter Punkt 12 genannte Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vorliegt.

V Ergänzende Bestimmungen

Zum Zwecke einer späteren Evaluierung der Qualifizierungsmaßnahme wird der Bildungsträger gebeten, dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Teilnehmenden zu übermitteln, sofern diese eingewilligt haben. Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg ist zur Einhaltung der insofern geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

VI Inkrafttreten

Diese Rahmenvorgaben treten mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Vereinbarung über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung des Landesgesetzgebers - untereinander folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Die länderübergreifende Stelle Jugendschutz.net - Zentralstelle der Obersten Landesjugendbehörden - für Jugendschutz in Mediendiensten wird unter dem Namen „jugendschutz.net“ als Stelle für Jugendschutz in Telemedien mit Sitz in Rheinland-Pfalz fortgeführt.

Artikel 2

Zur Wahrung des Jugendschutzes in den Telemedien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie zur Unterstützung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und der Obersten Landesjugendbehörden (§§ 14, 18 JMStV) nimmt „jugendschutz.net“ insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. „jugendschutz.net“ überprüft die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bei Angeboten der Telemedien insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Jugendgefährdung oder Jugendbeeinträchtigung im Sinne der §§ 4, 5 JMStV.
2. „jugendschutz.net“ behandelt im Rahmen seiner Aufgaben eingehende Beschwerden und kooperiert, soweit sachdienlich, mit nationalen und internationalen Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Beschwerdestellen und Diensteanbietern.
3. „jugendschutz.net“ wirkt im Rahmen einer Vereinbarung mit der KJM bei Verstößen gegen den JMStV auf eine schnelle Veränderung oder Herausnahme des Angebots hin. Im Falle einer Mitgliedschaft bei einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle wird diese dementsprechend informiert.
4. „jugendschutz.net“ gibt den Vorgang mit einem Votum hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 JMStV bzw. der Befassung einer anerkannten Selbstkontrolle nach § 20 Abs. 5 JMStV an die KJM ab.
5. „jugendschutz.net“ gibt den Vorgang in Absprache mit der KJM direkt an die Strafverfolgungsbehörden ab, wenn international geschützte Rechtsgüter verletzt oder bedroht sind und eine Ermittlung der Identität des Inhabers des Angebots möglich scheint.
6. „jugendschutz.net“ nimmt Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien für die Obersten Landesjugendbehörden und die Landesmedienanstalten wahr.

¹⁴ Soziale Berufe - Durchführungsverordnung (SozDurchV) vom 29. Mai 2000 (GVBl. II S. 184), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 22. Mai 2006 über die Errichtung eines gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 9. November 2006 (GVBl. I S.132)

7. „jugendschutz.net“ informiert die Obersten Landesjugendbehörden und die KJM insbesondere über aktuelle Entwicklungen und Probleme des Jugendschutzes bei Telemedien. „jugendschutz.net“ unterstützt die Obersten Landesjugendbehörden und die KJM durch die Teilnahme an Sitzungen (z. B. Tagung der Jugendschutzreferentinnen und Jugendschutzreferenten) und die Erarbeitung von Einschätzungen zu aktuellen Entwicklungen und Problemen (z. B. bei parlamentarischen Anfragen).
8. Die Leiterin/der Leiter von „jugendschutz.net“ erstattet den Obersten Landesjugendbehörden und der KJM jährlich zum Jahresende einen Bericht, in dem die jugendschutzrelevante Entwicklung in den Telemedien beschrieben und Konsequenzen für die Wahrung des Jugendschutzes aufgezeigt werden. Der Bericht soll die allgemeine Aufgabenstellung, die Aufgabengebiete nach dem JMStV, die wesentlichen Ergebnisse der Projekte, Erfolgsaussichten von Arbeits- und Projektaufträgen und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Jugendmedienschutzes darstellen.

Artikel 3

1. „jugendschutz.net“ ist organisatorisch an die KJM angebunden. Die LPR-Trägersgesellschaft für jugendschutz.net gGmbH mit Sitz in Ludwigshafen ist Anstellungsträgerin der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von „jugendschutz.net“.
2. Die Leiterin/der Leiter wird von den Obersten Landesjugendbehörden im Benehmen mit der KJM berufen. Die Leitung ist verantwortlich für die Aufgabenwahrnehmung von „jugendschutz.net“ nach dem JMStV und unterliegt insofern keinen fachlichen Weisungen. Die Leitung von „jugendschutz.net“ bestimmt die Inhalte der Arbeitsfelder in Abstimmung mit der KJM. In grundsätzlichen Fragen des Jugendschutzes und in jugendpolitischen Fragen erfolgt eine Abstimmung mit der federführenden Stelle der Obersten Landesjugendbehörden und im Rahmen deren Zuständigkeiten mit der KJM.
3. Zur Beratung insbesondere bei der Ausgestaltung der Arbeitsfelder im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 2 und

des Finanzbedarfs wird ein Beirat bestehend aus Obersten Landesjugendbehörden und Landesmedienanstalten gebildet. Er besteht aus 3 Mitgliedern der Obersten Landesjugendbehörden und 3 Mitgliedern der Landesmedienanstalten. Der Geschäftsführer der Trägersgesellschaft sowie der Leiter von jugendschutz.net nehmen beratend an den Sitzungen teil. Die Organisation erfolgt durch jugendschutz.net.

4. Die Obersten Landesjugendbehörden können „jugendschutz.net“ mit der Wahrnehmung von einzelnen Projekten des Jugendmedienschutzes beauftragen. Sie stimmen dies im Hinblick auf die personellen und sächlichen Möglichkeiten von „jugendschutz.net“ mit der KJM ab.

Artikel 4

1. Die Obersten Landesjugendbehörden stellen ab 1. Januar 2009 für „jugendschutz.net“ jährlich 350.000 € zur Deckung anfallender Personal- und Sachkosten nach dem Königsteiner Schlüssel zur Verfügung. Für Projekte der Obersten Landesjugendbehörden außerhalb des JMStV stellen die Länder die zusätzlich erforderlichen Mittel zur Verfügung.
2. Die LPR-Trägersgesellschaft für jugendschutz.net gGmbH macht die Aufwendungen für „jugendschutz.net“ jährlich gegenüber den Ländern zum Schluss des Kalenderjahres geltend. Sie kann Abschlagszahlungen verlangen.

Artikel 5

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2003 in Kraft. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Verpflichtungen aus § 18 Abs. 1 Satz 2 JMStV bleiben unberührt.

II. Nichtamtlicher Teil

Unterrichtsmaterialien zu Klimaschutz und CCS

Die Abkürzung CCS steht für Carbon Capture und Storage, auf Deutsch: Abscheidung und Speicherung von CO₂. Dieses neue Verfahren, das derzeit weltweit erforscht und erprobt wird, soll Verbrennungsprozesse in Kohlekraftwerken klimafreundlicher machen und den Ausstoß von CO₂ in die Atmosphäre deutlich verringern. In der Broschüre „Klimaschutz und CCS“ werden die naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Stand der Entwicklung sowie die Pro- und Kontra-Argumente informativ dargelegt. Die Broschüre steht kostenfrei zum Download unter <http://www.zeitbild.de> und <http://ccs.lehrerwink.de> zur Verfügung.

Internationaler Projekttag der UNESCO-Projektschulen „Unser Handeln - unsere Zukunft“*

Wer Die unesco-projekt-schulen laden
Wen alle interessierten Schulen und Bildungseinrichtungen
Wozu zur Auseinandersetzung mit diesem Thema im Jahr 2009 und zur Teilnahme am 8. Internationalen Projekttag
Wann am Montag, dem 26. April 2010 ein

*„Keine Zukunft vermag gut zu machen,
was du in der Gegenwart versäumst.“*

Albert Schweitzer

Wie werden die Menschen leben, die in 25, 50 oder 100 Jahren geboren werden?

Werden sie eine Chance auf ein erfülltes Leben haben? Können Menschen bei uns und in anderen Ländern in Würde leben? Wie müssen wir unsere Welt gestalten, damit zukünftige Generationen durch uns nicht eingeschränkt werden? Wie müssen wir wirtschaften, damit die Welt gerechter wird?

unesco-projekt-schulen verstehen sich als Orte demokratischen Lernens, innovativer Schulentwicklung und zukunfts-fähigen Denkens und Handelns.

Wir regen deshalb an, im Vorfeld des Projekttag mit dem Kollegium, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Ihrer Schule beteiligten Personen eine

Zukunftswerkstatt

durchzuführen. Die Ergebnisse sollen als Qualitätsmaßstab für die Arbeit der kommenden Jahre dienen und auf der Homepage der unesco-projekt-schulen veröffentlicht werden.

Wir fordern auf aktiv zu werden

- um Empathie, Zivilcourage und Solidarität zu entwickeln
- um in Verantwortung für die Zukunft zu handeln
- um globales Denken mit lokalem Handeln zu verbinden

Gemeinsame Aktion

Zeichen für die Zukunft Präsentation von Kunst im öffentlichen Raum

Wir rufen die Schulen auf, Zukunftsvisionen zu entwickeln und diese in einem Kunstwerk darzustellen, das im öffentlichen Raum (Rathaus, Kirche, Ministerium, Krankenhaus etc.) ausgestellt wird.

Internetaktion

Diese **Zeichen für die Zukunft** sollen im Rahmen des Projekttag in einer Bildergalerie auf der Homepage der unesco-projekt-schulen präsentiert werden. Auf diese Weise dokumentieren wir das vielfältige und phantasievolle Engagement der unesco-projekt-schulen für eine lebenswertere Zukunft.

Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

- Um eine breite Wirkung zu erreichen, vernetzen sich die teilnehmenden Schulen und außerschulischen Einrichtungen auf lokaler und regionaler Ebene und führen am Projekttag gemeinsame Veranstaltungen durch. Dabei werden Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit präsentiert und weitere Kooperationen angestoßen.
- Die Schulen werben frühzeitig für die Veranstaltung, setzen sich mit Vertretern verschiedener Medien in Verbindung und gewinnen Sponsoren.

Mit dem 8. Internationalen Projekttag wollen wir die Zusammenarbeit mit den Akteuren der Dekade Bildung für Nachhaltige Entwicklung stärken. Wir laden deshalb alle Dekadeprojekte ein, mit *unesco-projekt-schulen* zu kooperieren, Projekte und Aktivitäten zu realisieren und im Rahmen des Projekttag einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.

Die unesco-projekt-schulen wollen mit diesem Projekttag einen Beitrag zu einer nachhaltig verbesserten Verständigung zwischen Personen, Bevölkerungsgruppen, Kulturen und Völkern leisten.

Weitere Informationen

finden Sie auf der Homepage www.ups-schulen.de der unesco-projekt-schulen.

Beim Click auf den Link „**8. Internationaler Projekttag**“ öffnen sich mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 folgende Rubriken:

- **Aufruf:** Hier erscheint der Aufruf in verschiedenen Sprachen.
- **Zukunftswerkstatt:** Hier finden Sie Links zu Informationen über die Durchführung von Zukunftswerkstätten.
- **Unterrichts- und Projektthemen:** Hier gibt es Themenvorschläge für die schulischen Aktivitäten, Hinweise auf leicht zugängliche Unterrichtsmaterialien, Links zur UNESCO zu anderen UN-Organisationen und zur Dekade Bildung für Nachhaltige Entwicklung
- **Die Resultate der schulinternen Zukunftswerkstätten sowie Vorschläge und Anregungen für den Projekttag** können an die Bundeskoordination bundeskoordination@asp.unesco.de unter der Betreffzeile **8. Internationaler Projekttag** gemailt werden
- **Projekte:** Hier dokumentieren Schulen ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit dem 8. Internationalen Projekttag auf der Homepage www.ups-schulen.de stichwortartig. Der Webmaster verlinkt dies mit den Projektberichten auf den Homepages der Schulen

- **Internetaktion *Zeichen für die Zukunft*** sammeln wir im Rahmen des Projekttag in einer Bildergalerie auf der Homepage www.ups-schulen.de

Wir machen mit

Deutsche Schulen, die sich am Projekttag beteiligen wollen, wenden sich an die Regionalkoordinatoren der Bundesländer. Infos dazu finden sich unter www.ups-schulen.de

Regional Koordinatorin für das Land Brandenburg: Liane Dimer lianedimer@online.de

Internationale Partnerschulen werden von der jeweiligen *unesco-projekt-schule* eingeladen.

Weitere Schulen aus aller Welt wenden sich bitte an die Bundeskoordination unter www.ups-schulen.de.

Die Regional Koordinatorinnen und -koordinatoren sind per Email über die Liste, die auf der Homepage verzeichnet ist, zu erreichen.

Die Bundeskoordination in Berlin können Sie unter der bundeskoordination@asp.unesco.de kontaktieren.

Steuergruppe zur Planung des Projekttag:

Volker Hörold Falk Bloech Roswitha Buckendahl Karl Hußmann Heinz-Jürgen Rickert

Falk.bloech@t-online.de; bd-ups@gmx.de;

JuergenRickert@gmx.de; karlhusmann@gmx.de

***Tschernobyl - Unsere Tradition:**

Die Internationalen Projekttag der unesco-projekt-schulen sind aus einer Solidaritätsaktion am 26. April 1996 - 10 Jahre nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl - hervorgegangen. 24 Jahre später wohnen noch über eine Million Menschen in den hochverstrahlten Gebieten Weißrusslands und der Ukraine. Offensichtliche Folgen der Strahlenbelastung sind nach wie vor Missbildungen, Leukämie und Schilddrüsenkrebs. Betroffene aus der verstrahlten Zone und Freiwillige aus Deutschland errichten im Norden Weißrusslands gemeinsam Wohnhäuser in ökologischer Lehmbauweise.

(www.heimstatt-tschernobyl.com)

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Wünsdorf beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen zum angegebenen bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen:

I. Schulleiterin oder Schulleiter an Grundschulen

1. **Grundschule Baruth/Mark**
Waldweg 1
15837 Baruth/Mark
2. **Grundschule Blankensee**
Ruhemannweg 57b
14959 Blankensee
3. **Grundschule Schönwalde**
Hauptstraße 50
15910 Schönwalde

4. **Anne-Frank-Grundschule Sperenberg**
Puschkinstraße 6
15838 Sperenberg

5. **Grundschule Bestensee**
Goethestraße 15
15741 Bestensee

6. **Theodor-Fontane-Grundschule Ludwigsfelde**
Theodor-Fontane-Straße 2a
14974 Ludwigsfelde

7. **Grundschule „Erich Kästner“ Königs Wusterhausen**
Erich Kästner Straße 5-9
15711 Königs Wusterhausen

8. **Grundschule "Rosa Luxemburg" Luckau**
Matschenzstraße 12
15926 Luckau

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Leitungskompetenz, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit Beschäftigten im Angestelltenverhältnis besetzt werden. Die unter den Ziffern 1 bis 4 benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 13 TV-L) bewertet. Die unter den Ziffern 5 und 6 benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet. Die

unter den Ziffern 7 und 8 benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L) bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Besetzung der unter Pkt. 4, Pkt. 7 und Pkt. 8 benannten Stellen soll zum 01.08.2010, die Besetzung aller weiteren genannten Stellen soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

II. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

1. Grundschule Heideseer/Friedersdorf Kastanienallee 9a 15754 Heideseer OT Friedersdorf

2. Grundschule Luckau Matschenzstraße 12 15926 Luckau

Aufgaben:

1. stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit Beschäftigten im Angestelltenverhältnis besetzt werden. Die unter der Ziffer 1 benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet. Die unter der Ziffer 2 benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 13 TV-L) bewertet.

Die Funktionen als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter werden zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Besetzung der unter Pkt. 1 benannten Stelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt und die Besetzung der unter Pkt. 2 benannten Stelle zum 01.08.2010 erfolgen.

III. Schulleiterin oder Schulleiter an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderbedarf

1. „Schule am Wald“ - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ Groß Schulzendorf/Ludwigsfelde Zossener Straße 8 14974 Ludwigsfelde

2. „Kastanienschule“ - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ Jüterbog Ziegelstraße 20 14913 Jüterbog

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen. Der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Geistigbehindertpädagogik wird vorausgesetzt;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,

- zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
 5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
 6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit Beschäftigten im Angestelltenverhältnis besetzt werden. Die Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schulaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Besetzung der unter Pkt. 1 benannten Stelle soll zum 01.02.2010 und die Besetzung der unter Pkt. 2 benannten Stelle soll zum 01.08.2010 erfolgen.

IV. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter einer Schule mit sonderpädagogischem Förderbedarf

**Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“
Heinrich-von-Kleist-Straße 16 b
15711 Königs Wusterhausen**

Aufgaben:

1. stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen. Der

- Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik wird vorausgesetzt;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
 3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
 4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
 5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
 6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit Beschäftigten im Angestelltenverhältnis besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L) bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schulaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Besetzung der Stelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

V. Schulleiterin oder Schulleiter eines voll ausgebauten Gymnasiums

**Bohnstedt-Gymnasium Luckau
Rathausstraße 7
15926 Luckau**

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
4. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
6. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;

2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule;
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit Beschäftigten im Angestelltenverhältnis besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BBesG bewertet. Sofern die Stelle mit tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgelts in Höhe von 4.810,00 Euro.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schulaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Besetzung der Stelle soll zum 01.08.2010 erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an:

Staatliches Schulamt Wünsdorf
Frau Hellmann
Verwaltungszentrum B
Hauptallee 116/7
15806 Zossen

Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst

Die folgende Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen

1. Deutsche Schule Genua, Italien

Besetzungsdatum: 01.09.2010

Bewerbungsende: 31.10.2009

Integrierte Begegnungsschule

Klassenstufen: 1 - 13 (z. zt. Umstellung auf G8)

Schülerzahl: 326

Reifeprüfung

Italienische Maturità

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II

Bes.Gr. A 15, A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L, Tarifgebiet Ost

Italienischkenntnisse sind erwünscht.

2. Deutsche Internationale Schule Dubai, Verein. Arab. Emirate

Besetzungsdatum: 01.09.2010

Bewerbungsende: 30.11.2009

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 11

Schülerzahl: 230

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Deutsche Internationale Abiturprüfung (DIAP) im Aufbau

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes. Gr. A 15/ A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L, Tarifgebiet Ost

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

3. Talitha Kumi College, Beit Jala, Palästinensische Gebiete

Besetzungsdatum: 01.10.2010/ 01.11.2010

Bewerbungsende: 30.11.2009

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: ca. 700

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Landeseigene HZB

Deutsche Internationale Abiturprüfung (DIAP) in Planung

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes. Gr. A 15, A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L, Tarifgebiet Ost

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 2, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Herrn OSchR Karl Fisher, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Die Bewerbung kann nur berücksichtigt werden, wenn Sie auf dem Dienstweg spätestens 4 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist vorliegt. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung). Eine Vermittlung ist nur möglich, wenn ein Versorgungszuschlag nicht erhoben wird.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bewerbungen sowohl direkt an das Bundesverwaltungsamt (Zentralstelle für das Auslandsschulwesen) und zweifach auf dem Dienstweg an

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Abt. 3/Herrn OSchR Karl Fisher
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator ist zu besetzen:

Bukarest, Rumänien

Bewerbungsfrist: 31.10.2009

Arbeitsbeginn: 01.01.2010

Aufgaben:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an rumänischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK);
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz;
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland (Pasch-Schulen) in Rumänien in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u. ä.);
- Zusammenarbeit mit und Beratung der rumänischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.).

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungen:

- und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache;
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen;
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung;
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen;
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten;
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den rumänischen Stellen;
- hohe interkulturelle Kompetenz;
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern).

Bewerbung:

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) oder über deren Homepage: www.auslandsschulwesen.de.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungs-

amtes (BfA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. **Wichtig:** Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA), über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr Staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im BLASchA an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 2, 50728 Köln - bis spätestens 31.10.2009. **Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Herrn OSchR Karl Fisher, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Drittbewerbungen sind, vorbehaltlich der Zustimmung der beurlaubenden Länder, zulässig.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin oder Fachberater erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 01888-358 1438 (Frau Heike Toledo) oder über die E-Mail-Adresse: Heike.Toledo@bva.bund.de.

Folgende Stellen als Fachlehrer/Ausbilder sind zu besetzen:

Stellenbezeichnung:	Ausbilder Fachpraxis für Berufsschullehrer (m/w)
Arbeitgeber:	Unterschiedliche Universitäten in Äthiopien
Einsatzorte:	Adama, Bahir Dar, Awassa, Jimma, Mekelle
Fachgebiete:	Hochbau, Industrieelektronik, Manufacturing, KFZ, Textilverarbeitung, Holzverarbeitung
Programmbezeichnung:	Fachlehrer/Ausbilder

Arbeitgeberbeschreibung

Im November 2005 hat die äthiopische Regierung gemeinsam Deutschland das „Engineering Capacity Building Program“ (ECBP, siehe auch www.ecbp.biz) ins Leben gerufen. Mit dem Programm soll Beschäftigung generiert und eine wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie sowie des Investitionsklimas erreicht werden. Um den Jugendlichen im Land eine fundierte Ausbildung und damit Beschäftigung zu ermöglichen, wird unter anderem die universitäre Ausbildung im Rahmen von ECBP grundlegend modernisiert. Neben der Reform der Hochschulverwaltung findet eine Neugestaltung zahlreicher Curricula statt. Hiervon ist auch der Ausbildungsgang für zukünftige Berufsschullehrer im Bereich Technik betroffen. Äthiopien ist ein Land, das auf eine jahrtausende alte Tradition zurückblicken kann; es gilt als Wiege der Menschheit. Durch seine christliche Tradition und die Tatsache, dass es sich der Kolonialisierung weitgehend erwehren konnte, bietet das Land am Horn von Afrika eine stolze und reiche Kultur.

Aufgaben

Als Ausbilder Fachpraxis für Berufsschullehrer (m/w) wirken Sie mit bei der Implementierung und Umsetzung des neuen Curriculums für die Berufsschullehrerausbildung. Ihr Fokus ist dabei auf die praktisch-technische Schulung gerichtet. Zu Ihren Aufgaben gehört u. a.:

- Unterstützung bei der Einführung der neuen Curricula
- Fachpraktischer Unterricht für die Lehramtsstudenten
- Werkstattmanagement

Ihre Fähigkeiten

Sie sind Fachlehrer für eines der oben angegebenen Fachgebiete oder sie besitzen eine vergleichbare Ausbildung als Meister mit zusätzlicher Pädagogikausbildung. Sie haben mindestens 3 Jahre Arbeitserfahrung als Lehrer oder Ausbilder und haben sich Ihre praktischen Kenntnisse durch eigene Erfahrung angeeignet. Sie sprechen gut Englisch und können sich gut vorstellen in einem für Sie fremden kulturellen Umfeld zu arbeiten.

Die Ausschreibung richtet sich auch an bereits pensionierte Lehrkräfte.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den:

World University Service (WUS)
Goebenstr. 35
65195 Wiesbaden
Tel. 0611 - 446648
Email: gawami@wusgermany.de
www.wusgermany.de

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0